

BESCHLUSSEMPFEHLUNG UND ABSCHLUSSBERICHT

des 2. Untersuchungsausschusses nach Artikel 34 der vorläufigen Verfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern und dem vorläufigen Untersuchungsausschußgesetz

gemäß den Beschlüssen des Landtages vom 28. August 1992 und 10. September 1992

- Drucksachen 1/2202, 1/2205, 1/2263 und 1/2270 -

Beschlußempfehlung

Der Landtag möge beschließen:

1. Der Abschlußbericht des 2. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses wird vom Landtag zustimmend zur Kenntnis genommen.
2. Durch Vorlage dieses Abschlußberichtes wird der Untersuchungsauftrag vom 28.08.1992 und 10.09.1992 für erledigt erklärt.

Schwerin, den 03. November 1993

Der 2. Untersuchungsausschuß

Christoph Brandt
Vorsitzender und Berichterstatter

Lorenz Caffier
Berichterstatter

Stefanie Wolf

Abschlußbericht

Inhaltsübersicht

A. Verfahren

Die parlamentarische Behandlung der Ereignisse um die ZAST (Zentrale Aufnahmestelle für Asylbewerber in Mecklenburg-Vorpommern) seit der Vorlage des Zwischenberichtes an den Landtag am 16.06.1993

B. Feststellungen

Darstellung der noch nicht im Zwischenbericht abgehandelten Teile des Untersuchungsauftrages

1. Zur Entwicklung des Ausländerzuzugs in Mecklenburg-Vorpommern seit dem 03.10.1990
2. Zu den Belastungen für die Bevölkerung und für die Gemeinden des Landes, die sich aufgrund der Zuwanderung von Asylbewerbern im Lande Mecklenburg-Vorpommern ergeben haben
3. Zu den Maßnahmen der Landesregierung zur Umsetzung des Asylverfahrens-Beschleunigungsgesetzes und ihrer zeitlichen Abfolge

C. Ergebnisse, Schlußfolgerungen und Bewertungen

Die nachfolgenden Abschnitte enthalten die politischen Bewertungen auf der Grundlage der Feststellungen des Zwischenberichtes vom 16.06.1993 - Drucksache 1/3277 - und der im Abschlußbericht getroffenen Feststellungen unter besonderer Berücksichtigung der Fragen, worin die Ursachen für die gewalttätige Eskalation im August 1992 liegen und wer in diesem Zusammenhang Verantwortung für die Entwicklung trägt.

- I. Beurteilung zu den Feststellungen im 1. Kapitel des Zwischenberichtes über die Errichtung und den Betrieb der ZAST von Herbst 1990 bis Herbst 1992
- II. Beurteilung zu den gewalttätigen Auseinandersetzungen im August 1992 und den von der Polizei und der Hansestadt Rostock getroffenen Maßnahmen

Abkürzungsverzeichnis

EPHK	Erster Polizeihauptkommissar
LKD	Landeskriminaldirektor
LPD	Landespolizeidirektor
PD	Polizeidirektion
PHK	Polizeihauptkommissar
POM	Polizeiobermeister
POR	Polizeioberrat
SOG	Gesetz über die öffentliche Sicherheit und Ordnung in M-V (Sicherheits- und Ordnungsgesetz - SOG M-V -)

A. Verfahren

Die parlamentarische Behandlung der Ereignisse um die ZAST in Rostock-Lichtenhagen seit der Vorlage des Zwischenberichtes an den Landtag am 16.06.1993

Nachdem der Landtag mit seinen Beschlüssen in der 58. Sitzung am 28.08.1992 und in der 60. Sitzung am 10.09.1992 die Einsetzung eines "**Parlamentarischen Untersuchungsausschusses zu den Ereignissen um die ZAST (Zentrale Aufnahmestelle für Asylbewerber in Mecklenburg-Vorpommern)**" beschlossen hatte, wurde nach Durcharbeitung umfangreichen Aktenmaterials durch den Ausschuß sowie der Vernehmung von 32 Zeugen ein Zwischenbericht verfaßt.

Der Untersuchungsausschuß hat am 16.06.1993 den auf Drucksache 1/3277 erschienenen Zwischenbericht dem Landtag zur Beratung und Beschlußfassung zugeleitet. Dieser enthält eine Zusammenfassung der Ermittlungen und hat ausschließlich den Zweck der Tatsachenfeststellung.

In seiner 82. Sitzung am 23.06.1993 hat der Landtag die Beschlußempfehlung und den Zwischenbericht des 2. Untersuchungsausschusses beraten.

Mit den Stimmen der Fraktionen der CDU, SPD und F.D.P. bei Enthaltung der Fraktion der LL/PDS hat der Landtag die Beschlußempfehlung angenommen.

Wegen der Einzelheiten zum Inhalt der Beschlußempfehlung und der Aussprache im Landtag wird auf die Drucksache 1/3277 und das Plenarprotokoll der 82. Sitzung (Anlage 1) hingewiesen.

Nach Verabschiedung des Zwischenberichtes im Landtag haben die Fraktionen der CDU, SPD und F.D.P. Einvernehmen darüber erzielt, daß der Abschlußbericht dem Landtag zur Beratung und Beschlußfassung im Oktober 1993 vorgelegt werden soll.¹⁾ Weiterhin bestand Einigkeit darüber, daß der Abschlußbericht die politischen Bewertungen des im Verlauf der Beweisaufnahme festgestellten Sachverhaltes enthalten soll.

Dementsprechend beinhaltet der Abschlußbericht des Untersuchungsausschusses im Anschluß an die Darstellung der noch nicht im Zwischenbericht abgehandelten Teile des Untersuchungsauftrages (vgl. Abschnitt B.) die Ergebnisse, Schlußfolgerungen und Bewertungen (vgl. Abschnitt C.) aus der Sicht der Ausschlußmehrheit der Fraktionen der CDU und F.D.P.

Zur Beratung des Abschlußberichtes fand am 02.11.1993 die 25. Sitzung des Untersuchungsausschusses statt. Daran nahmen zunächst die Fraktionen der CDU, SPD und F.D.P. teil. Nachdem der Ausschuß in die Sachberatungen zum Abschlußbericht eingetreten war, beendeten die Vertreter der SPD-Fraktion ihre Teilnahme an der Ausschußsitzung und verließen den Sitzungssaal.

¹⁾ Wie im Zwischenbericht (vgl. Abschnitt A. 6.) ausgeführt, hatte die Fraktion der LL/PDS ihre Mitarbeit im Untersuchungsausschuß im Februar 1993 beendet und seitdem nicht wieder aufgenommen.

Hierzu kam es vor folgendem Hintergrund:

Am Nachmittag des 02.11.1993 hatte die Fraktion der CDU im Einvernehmen mit der F.D.P.-Fraktion die Abschnitte C.I.4. sowie C.II. des Abschlußberichtes der SPD-Fraktion zugeleitet. Hierzu beriefen sich diese Fraktionen darauf, daß seit der Obleuteberatung am 24.06.1993 mit dem Obmann der SPD-Fraktion vereinbart war, daß im Hinblick auf die politischen Bewertungen von jeder Fraktion eigene Formulierungsvorschläge erarbeitet werden sollten. Da von seiten der SPD-Fraktion, so die Auffassung der Koalitionsfraktionen, mit Ausnahme einer Seite umfassenden Auflistung von Änderungsvorschlägen zu Abschnitt C.I.1. bis 3. bis zur Ausschußberatung am 02.11.1993 keine eigenen Ausarbeitungen vorgelegt worden waren, seien die Fraktionen der CDU und F.D.P. ihrerseits auch nicht zu einer Weitergabe ihrer Ausarbeitungen zu Abschnitt C.II. an die SPD-Fraktion bereits zu einem früheren Zeitpunkt verpflichtet gewesen. Darüber hinaus seien die Koalitionsfraktionen bereit gewesen, auf der letzten Obleutebesprechung am 28.10.1993 ihre Ausarbeitungen zu übergeben. Zu dieser Sitzung habe die SPD-Fraktion jedoch keinen Vertreter geschickt. Wenn die SPD-Fraktion tatsächlich eigene Ausarbeitungen vorliegen habe, die nur noch nicht fraktionsintern abgestimmt seien, sei man bereit, bis Freitag, 05.11.1993 mit der SPD zu einer möglichen Einigung zu kommen. Im übrigen habe zwischen den Koalitionsfraktionen und der SPD-Fraktion Einvernehmen darüber bestanden, die Beratung des Abschlußberichtes bereits für die Sitzung des Landtages im Oktober 1993 vorzusehen. Da insoweit schon eine Verzögerung eingetreten sei, sei es nun an der Zeit, den Abschlußbericht in der Landtagssitzung im November 1993 zu beraten und darüber Beschluß zu fassen.

Demgegenüber erklärte sich die SPD-Fraktion in der Ausschußsitzung am 02.11.1993 nicht mit einer derart kurzfristigen Unterrichtung über die CDU/F.D.P.-Vorschläge einverstanden. Eigene Vorschläge zu Abschnitt C.II. habe sie bisher aufgrund Wegganges eines in diese Materie eingearbeiteten Juristen noch nicht vorlegen können. Im übrigen sei die Beratung des Abschlußberichtes auch in der Sitzung des Landtages im Dezember 1993 möglich. Die SPD-Fraktion lehnte daraufhin eine Sachberatung der ihr kurz zuvor zugeleiteten CDU/F.D.P.-Vorschläge ab und beendete ihre Teilnahme an der 25. Sitzung des Untersuchungsausschusses.

Im Anschluß daran haben die Fraktionen der CDU und F.D.P. den Inhalt des Abschlußberichtes und der Beschlußempfehlung beraten, und sodann am Vormittag des 03.11.1993 den Abschlußbericht und die Beschlußempfehlung in der vorliegenden Fassung einstimmig beschlossen.

Abschnitt C.I. basiert auf den Formulierungsvorschlägen der CDU-Fraktion (vgl. Anlage 2), in die Teile der Ausarbeitungen der F.D.P.-Fraktion (vgl. Anlage 3) und einige Teile des SPD-Vorschlages (vgl. Anlage 4) eingefügt wurden. Abschnitt C.II. besteht ausschließlich aus der von den Fraktionen der CDU und F.D.P. gemeinsam am 02.11.1993 vorgelegten Ausarbeitung (Diese ist nicht als Anlage beigefügt, weil sie identisch mit Abschnitt C.I.4. und C.II. ist.)

B. Feststellungen

Darstellung der noch nicht im Zwischenbericht abgehandelten Teile des Untersuchungsauftrages

Die nachfolgend bezeichneten Teile des Untersuchungsauftrages (vgl. Amtliche Mitteilung des Landtages vom 17.09.1993; Anlage 5) sind nicht Gegenstand des Zwischenberichtes gewesen. Sie werden daher in diesem Abschlußbericht erörtert.

- Auszug aus dem Untersuchungsauftrag -

- " ... Der Landtag setzt einen Untersuchungsausschuß zur Aufklärung von Sachverhalten im Zusammenhang mit den Rostocker Krawallen ein. Er hat den Auftrag festzustellen,
- wie sich die Situation des Ausländerzuzugs in Mecklenburg-Vorpommern seit dem 03.10.1990 entwickelt hat,
 - welche Belastungen sich für die Bevölkerung und für die Gemeinden des Landes daraus ergeben haben,
 - welche Maßnahmen die Landesregierung zur Umsetzung des Asylverfahrens-Beschleunigungsgesetzes wann eingeleitet hat..."

1. Zur Entwicklung des Ausländerzuzugs in Mecklenburg-Vorpommern seit dem 03.10.1990

Da sich der Untersuchungsauftrag auf die Zentrale Aufnahmestelle für Asylbewerber bezieht, hat der Ausschuß den Begriff "Ausländerzuzug" dahin verstanden, daß mit diesem Begriff der Zuzug von Asylbewerbern gemeint ist.

Nach Angaben des Innenministeriums des Landes Mecklenburg-Vorpommern gemäß Schreiben vom 10.05.1993 lebten in unserem Bundesland

per 31.12.1990	8 178 nichtdeutsche Personen ¹⁾
per 31.12.1991	9 779 nichtdeutsche Personen ¹⁾
per 30.06.1992	16 986 nichtdeutsche Personen. ²⁾

Für 1992/1993 ist noch keine Statistik verfügbar.

¹⁾ Das statistische Landesamt bittet um den Hinweis, daß laut Ausländerzentralregister (AZR) des Bundesverwaltungsamtes per 31.12.1991 in Mecklenburg-Vorpommern 10 227 Ausländer lebten. Die Differenz zwischen den Erhebungen Mecklenburg-Vorpommerns und denen des AZR resultiert vermutlich daraus, daß die Ausländerbehörden alle Geburten, Todesfälle, Zu- und Fortzüge pflichtgemäß an das AZR meldeten, die Ausländer selbst jedoch ihrer Meldepflicht bei den Kommunalbehörden nicht immer nachkommen.

²⁾ Eigene Erhebungen des Innenministeriums auf der Grundlage von Angaben der Ausländerbehörden.

Hinsichtlich des Zugangs von Asylbewerbern im Jahre 1990 (ab 10.12.) bis August 1993 teilte das Innenministerium des Landes mit Schreiben vom 10.05.1993 und 05.10.1993 folgendes mit:

Zugang und landesinterne Verteilung

	1990 (ab 10.12.)	1991	1992	1993 (01.01. bis 30.04.)	April 1993	Mai 1993	Juni 1993	Juli 1993	August 1993
1. insgesamt nach M-V zu- gewiesene Asylbewerber	380	7 158	13 286	9 390	895	572	585	563	369
Davon									
a) Zuweisungen aus anderen Bundesländern (Länderausgleich)	380	4 905	1 250	374	676	368	219	457	236
b) Direktbewerber in M- V	0	2 253	12 036	9 022	1 005	493	436	131	137
c) Weiterleitung in andere Bundesländer (Länderausgleich)				6	786	289	70	25	4
2. Verteilung an die Land-kreise und kreisfreien Städte	380	5 188	11 853	4 642	117	245	181	161	207
Bemerkungen zur Differenz zwischen den Zeilen 1 und 4	—	1)	2)	3)					

1) Die Differenz resultiert vor allem daraus, daß Asylbewerber aus Altbundesländern M-V zugewiesen wurden, hier aber nicht tatsächlich angekommen sind.

2) Die Differenz ist insbesondere darauf zurückzuführen, daß zahlreiche Asylbewerber im Rahmen des Länderausgleiches abgegeben wurden.

3) Die hohe Differenz ergibt sich wie folgt: 4 098 Personen innerhalb des Länderausgleichs abgegeben. 383 Personen haben die ZAST mit unbekanntem Aufenthalt verlassen.

Im Hinblick auf die landesinterne Verteilung von Asylbewerbern ergeben sich aufgeschlüsselt nach Landkreisen und kreisfreien Städten für den Zeitraum 1990 bis einschließlich 26.04.1993 folgenden Zahlen:

Kreis/kreisfreie Stadt	1990	1991 (einschl. 1990)	1992	1993 (bis 26.04.)
Altentreptow		107	136	52
Anklam	nicht	85	318	123
Bad Doberan	verfügbar	166	399	66
Bützow		122	206	87
Demmin	Gesamtauf-	112	352	123
Gadebusch	stellung	74	71	30
Greifswald	in 1991	343	416	129
Greifswald-Land		83	189	115
Grevesmühlen		143	159	115
Grimmen		110	234	63
Güstrow		203	546	127
Hagenow		175	503	-
Ludwigslust		301	348	95
Lübz		102	172	1
Malchin		57	367	111
Neubrandenburg		173	521	277
Neubrandenburg-Land		134	135	81
Neustrelitz		144	244	51
Parchim		78	318	136
Pasewalk		94	238	231
Ribnitz-Damgarten		139	552	179
Röbel		98	174	8
Rostock		229	293	28
Rostock-Land		136	332	69
Rügen		149	651	221
Schwerin		278	693	560
Schwerin-Land		97	269	133
Sternberg		49	430	112
Stralsund		111	374	364
Stralsund-Land		148	128	38
Strasburg		70	143	105
Teterow		213	144	23
Ueckermünde		139	334	150
Waren		161	364	143
Wismar		148	433	42
Wismar-Land		131	225	165
Wolgast		86	442	252

Im Zusammenhang mit dem Zugang von Asylbewerbern im Lande Mecklenburg-Vorpommern ist ein Vergleich der Anzahl der Asylbewerber pro Kopf der Bevölkerung in Mecklenburg-Vorpommern mit der Anzahl der Asylbewerber pro Kopf der Bevölkerung in den anderen Bundesländern von Bedeutung. Es wird darauf aufmerksam gemacht, daß es sich bei der nachfolgenden Übersicht nicht auf die Verteilung von Ausländern insgesamt, sondern nur von Asylbewerbern handelt.

Die nachfolgenden Angaben erfolgen in vom Hundert: ¹⁾

	31.12.1990	31.12.1991	31.12.1992	31.07.1993	
1. Mecklenburg-Vorpommern	0,02	0,27	0,88	-	2)
2. Freistaat Bayern	0,31	0,42	0,65	0,72	
3. Rheinland-Pfalz	0,54	0,91	1,07	-	3)
4. Berlin	0,25	0,45	0,48	-	4)
5. Niedersachsen	0,39	0,59	-	-	5)
6. Sachsen-Anhalt	0,01	0,19	0,41	-	6)
7. Freistaat Sachsen	- ⁷⁾	0,19	0,19	0,21	

¹⁾ Die Angaben beruhen auf eine Abfrage des Innenministeriums des Landes bei den zuständigen Behörden der anderen Bundesländer und wurden an den Untersuchungsausschuß mit Schreiben vom 05.10.93 übermittelt.

²⁾ Das statistische Landesamt konnte zum Stichtag 31.07.1993 keine Angaben zur Bevölkerungszahl bereitstellen. Aufgrund des Staatsvertrages zwischen den Ländern Brandenburg und Mecklenburg-Vorpommern über die Änderung der gemeinsamen Landesgrenze (Staatsvertrag) und den dadurch bedingten Gebietsveränderungen kam es zu unvermeidlichen Schwierigkeiten bei der Feststellung des Bevölkerungsstandes.

³⁾ Das Ministerium des Innern und für Sport teilte mit, daß dort für den Stichtag 31.07.1993 noch keine Zahlen vorliegen.

⁴⁾ Die Senatsverwaltung für Inneres machte darauf aufmerksam, daß die für die Berechnung zugrunde gelegte Zahl der Asylbewerber auch die Anzahl der zur Ausreise verpflichteten, bestandskräftig abgelehnten Asylbewerber umfaßt. Für den Stichtag 31.07.1993 konnten keine Angaben gemacht werden.

⁵⁾ Zu den Stichtagen 31.12.1992 und 31.07.1993 wurden keine vergleichbaren Angaben gemacht.

⁶⁾ Zum Stichtag 31.07.1993 wurden keine zu vergleichenden Angaben gemacht.

⁷⁾ Das sächsische Staatsministerium des Innern stellte sowohl bei Asylbewerbern als auch bei der Bevölkerungszahl nur gerundete Zahlen zur Verfügung. Ferner wurde mitgeteilt, daß zum Stichtag 31.12.1990 keine Angaben gemacht werden können, und daß eine statistische Erfassung der Asylbewerber erst seit Februar 1991 erfolgt.

8. Baden-Württemberg	-	1)	-	-	-	
9. Thüringen	-	2)	0,33	0,87	1,11	
10. Schleswig-Holstein	0,39		0,51	0,77	-	3)
11. Freie und Hansestadt Hamburg	1,22		1,56	2,30	-	4)
12. Freie Hansestadt Bremen	1,03		0,97	1,22	-	5)
13. Saarland	0,79		0,81	1,16	-	6)
14. Brandenburg	-		0,24	-	-	7)
15. Hessen	0,80		1,00	1,40	-	8)

1) Das Innenministerium hat folgende statistische Angaben mitgeteilt:

1. Asylbewerber:	31.12.1990	47 554 Personen
	31.12.1991	68 199 Personen
	31.12.1992	69 434 Personen
	31.07.1993	106 572 Personen
2. Bevölkerungszahl:	30.06.1990	9 724 248 Personen
	30.06.1991	9 887 877 Personen
	30.06.1992	10 075 222 Personen
	01.01.1993	10 148 708 Personen

Aufgrund der unterschiedlichen Stichtage war eine Berechnung der Asylbewerber pro Kopf der Bevölkerung nicht möglich.

- 2) Das Ministerium für Gesundheit und Soziales weist darauf hin, daß es sich hinsichtlich des Stichtages 31.07.1993 um eine geschätzte Zahl handelt, da das Statistische Landesamt Thüringen für diesen Stichtag keine Angaben zur Bevölkerungszahl machen konnte.
- 3) Das Innenministerium teilte mit, daß Angaben zum Stichtag 31.07.1993 noch nicht übermittelt werden konnten, da zu diesem Zeitpunkt die Zahl der Asylsuchenden statistisch noch nicht erfaßt war.
- 4) Die Behörde für Inneres teilte mit, daß eine "reale Asylbewerberzahl" nicht zur Verfügung steht. Insbesondere hat sich für Hamburg als sogenanntes Abgabeland nach dem herkömmlichen Verteilungsverfahren bei Asylbewerbern eine gravierende Fehlerquelle aus den bundeseinheitlich abgesprochenen Abschiebungsmodalitäten ergeben, die zu einer erheblichen Überhöhung der statistischen Bestandszahl geführt hat. Insofern sind die Angaben unter Vorbehalt zu betrachten.
- 5) Die Senatsverwaltung für Inneres und Sport teilte mit, daß zum Stichtag 31.07.1993 noch keine Angaben gemacht werden können.
- 6) Das Ministerium des Innern machte darauf aufmerksam, daß dort zum Stichtag 31. Juli 1993 noch keine Zahlenangaben vorliegen.
- 7) Das Ministerium des Innern teilte mit, daß zum Stichtag 31.12.1990 keine Angaben gemacht werden können. Angaben über die Bevölkerungszahl in den Jahren 1992 und 1993 konnten ebenfalls nicht mitgeteilt werden, da diese dem Statistischen Landesamt für Datenverarbeitung frühestens Ende September 1993 vorliegen.
- 8) Das Ministerium des Innern und für Europaangelegenheiten teilte mit, daß Angaben zum Stichtag 31. Juli 1993 nicht möglich sind, da einerseits Erhebungen über die Zahl der Asylbewerber nur zum 30. Juni des Jahres erfolgen und andererseits die Bevölkerungsstatistik nur mit Angaben zum Jahresende verfügbar ist.

Daten aus den anderen Bundesländern liegen nach Angaben des Innenministeriums vom 05.10.1993 derzeit noch nicht vor.

2. Zu den Belastungen für die Bevölkerung und für die Gemeinden des Landes, die sich aufgrund der Zuwanderung von Asylbewerbern im Lande Mecklenburg-Vorpommern ergeben haben

Inwieweit die Zuwanderung von Asylbewerbern zu Belastungen der Bevölkerung, d. h. für einzelne Bürger geführt hat, läßt sich nur sehr schwer quantifizieren. Es wurde daher das Schwergewicht auf die für diese Aufgaben vom Land Mecklenburg-Vorpommern zu tragenden finanziellen Lasten gelegt.

Hierzu wird auf die nachfolgenden Übersichten hingewiesen. Die Datensammlung hat das Innenministerium mit Schreiben vom 05.10.1993 an den Untersuchungsausschuß übermittelt. Das Innenministerium hat im genannten Schreiben erläutert, daß die Finanzierung der Zentralen Anlaufstelle für Asylbewerber (ohne Personalausgaben) in Rostock-Lichtenhagen sowie die Aufwendungen für die Unterbringung und Betreuung der Asylbewerber in den kommunalen Gemeinschaftsunterkünften bis zum 31. Dezember 1990 durch das Büro für Ausländerangelegenheiten des Bundeskanzleramtes - Außenstelle Berlin - erfolgte.

Mit Wirkung vom 01. Januar 1991 sei die ZAST Rostock haushaltsrechtlich dem Geschäftsbereich des Innenministers zugeordnet gewesen.

Ebenfalls seit 01. Januar 1991 wurden den Kommunen aus dem Haushalt des Innenministers für Aufwendungen im Bereich der Aufnahme und Unterbringung von Asylbewerbern Mittel bereitgestellt.

Die Veranschlagung von Haushaltsmitteln für die Aufwendungen des Landes zur Aufnahme, Unterbringung und Betreuung von Asylbewerbern erfolgte im Landeshaushalt im Einzelplan 04, Kapitel 0413.

Im einzelnen setzen sich die Aufwendungen wie folgt zusammen (Angaben in TDM):

Maßnahmegruppe 02 - Aufnahme von Asylbewerbern und ausländischen Flüchtlingen

Titel	Ist 1991	Ist 1992	Haushalts- ansätze 1993	gesamt
64301 Erstattung von Sozialhilfe und sonstige Leistungen an Gemeindeverbände	8 010,8	16 895,6	50 000,0	74 906,4
65301 Erstattung der Kosten für die Unterhaltung der Gemeinschaftsunterkünfte	6 705,8	14 997,0	45 000,0	66 702,8
67102 Erstattung der Kosten für die Betreuung von Sammellagern	-	-	9 000,0	9 000,0
68402 Zuschüsse an soziale oder ähnliche Einrichtungen (ab 1993 weggefallen)	-	2 582,7	-	2 582,7
89201 Zuschüsse für Investitionen für soziale und ähnliche Einrichtungen (seit 1993)	-	-	1 000,0	1 000,0
88302 Investitionszuschüsse an Kreise und kreisfreie Städte zur Herichtung von Übergangswohnheimen für Asylbewerber und ausländische Flüchtlinge (im Haushaltsjahr 1991 unter Titel 88301 veranschlagt)	5 152,0	3 019,0	7 000,0 (+ 328,5 Rest aus 1992)	15 499,5
68101 Abschiebungen	-	-	2 000,0	2 000,0
64302 Erstattung von Aufwendungen zur Unterbringung und Betreuung von Flüchtlingen im Rahmen staatlicher Aufgaben	-	-	1 311,6 (davon 50 v. H. als Zuweisung vom Bund im Einnahmetitel 25103 ver- anschlagt)	1 311,0

Gesamtsumme:

173 003,0

**Maßnahmegruppe 03 - Zentrale Anlaufstelle für Asylbewerber/ab Haushaltsjahr 1993
Landesamt für Asyl- und Flüchtlingsangelegenheiten**

Titel	Ist 1991	Ist 1992	Haushalts- ansätze 1993	gesamt
42201 Bezüge, Vergütungen und bis Löhne der Beamten, An- 42601 gestellten und Arbeiter	472,2	532,1	1 822,2	2 826,5
51101 Geschäftsbedarf	46,0	145,1	280,0	471,1
51201 Bücher und Zeitschriften	-	-	20,0	20,0
51301 Post-, Fernmelde-, Rundfunk- und Fernsehgebühren	29,6	45,5	160,0	235,1
51401 Haltung von Dienstfahrzeugen	6,7	14,4	25,0	46,1
51501 Geräte, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenstände	99,5	87,8	30,0	217,3
51701 Bewirtschaftung der Grund- stücke, Gebäude und Räume	73,8	415,9	55,0	544,7
51801 Mieten und Pachten für Grundstücke, Gebäude und Räume	392,1	358,8	16,0	766,9
51802 Mieten und Pachten für Geräte, Maschinen und Fahrzeuge	132,3	535,4	608,7	1 276,4
52701 Reisekostenvergütung	2,5	3,2	16,0	21,7
53301 Bewachung der ZAST	88,3	174,7	-	263,0
54699 Vermischte Verwaltungs- aufgaben	-	-	5,0	5,0
81101 Erwerb von Dienstfahrzeugen	35,0	20,4	27,5	82,9
81202 Erwerb von Geräten, Ausstattungs- und Aus- rüstungsgegenständen	47,2	20,0	250,0	317,2

Gesamtsumme:

7 093,9

Die Veranschlagung von Haushaltsmitteln für bauliche Maßnahmen wurden im Einzelplan 12, Kapitel 1204 in folgender Höhe vorgenommen

Titel	Ist 1991	Ist 1992	Haushalts-ansätze 1993	gesamt
51901 Unterhaltung der Grundstücke und bauliche Anlagen des Innenministeriums (nur 1991)	224,6	-	-	224,6
51913 Unterhaltung der Grundstücke und baulichen Anlagen der Zentralen Anlaufstellen für Asylbewerber (ab 1992)	-	220,9	250,0 (davon für Asylbewerber 100,0)	320,9
Gesamtsumme:				545,5

3. Zu den Maßnahmen der Landesregierung zur Umsetzung des Asylverfahrens-Beschleunigungsgesetzes und ihrer zeitlichen Abfolge

Das Innenministerium teilte hierzu mit Schreiben vom 05.10.1993 folgendes mit:

"Mit dem Gesetz zur Neuregelung des Asylverfahrens vom 26. Juni 1992 ist nach mehreren früheren Novellierungen nochmals versucht worden, das Asylverfahren ohne Grundgesetzänderung zu vereinfachen und zu beschleunigen. Hintergrund dieser Gesetzesinitiative war die erhebliche Zunahme asylbegehrender Ausländer in der Bundesrepublik Deutschland, die sich folgendermaßen darstellte:

1982	37 423 Personen
1983	19 737 Personen
1984	35 278 Personen
1985	73 832 Personen
1986	99 650 Personen
1987	57 359 Personen
1988	103 076 Personen
1989	121 318 Personen
1990	193 063 Personen
1991	256 112 Personen

Für das Jahr 1992 zeichnete sich eine weitere erhebliche Zunahme ab - am Jahresende wurden 438 191 Asylbewerber gezählt.

In einem Gespräch beim Bundeskanzler am 10. Oktober 1991 wurde vereinbart, ohne eine Änderung des Grundgesetzes die Anträge von Asylbewerbern, die für eine Anerkennung als Asylberechtigte offensichtlich nicht in Frage kommen, künftig in einem Zeitraum von ca. 6 Wochen rechtskräftig zu entscheiden und den Aufenthalt zu beenden.

Dieser Zielvorgabe folgend sah das Gesetz, welches in Teilen bereits zum 01. Juli 1992, endgültig dann zum 01. April 1993 in Kraft trat, u. a. folgende Regelungen vor:

- Verpflichtung der Länder, Aufnahmeeinrichtungen zu schaffen, zu unterhalten und ihrer Aufnahmequote entsprechend Unterkunftsplätze vorzuhalten,
- Verpflichtung des Bundes, bei Aufnahmeeinrichtungen mit mindestens 500 Plätzen Außenstellen des Bundesamtes für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge einzurichten,
- Asylantragstellung grundsätzlich bei einer Außenstelle des Bundesamtes,
- Verpflichtung des Asylbewerbers, für einen begrenzten Zeitraum in einer Aufnahmeeinrichtung zu wohnen,
- Übertragung wesentlicher Elemente des Asylverfahrens auf das Bundesamt (Prüfung von Abschiebungshindernissen nach § 53 Ausländergesetz, Erlaß der Abschiebungsandrohung usw.),
- Verkürzung und Vereinfachung des gerichtlichen Verfahrens.

Den Vorgaben des Gesetzes folgend hat die Landesregierung mit Kabinettsbeschluß vom 20. Oktober 1992 ein Landesamt für Asyl- und Flüchtlingsangelegenheiten in Horst bei Boizenburg errichtet, das fristgerecht zum 01. April 1993 seinen Dienst aufgenommen hat. Dort, sowie in der Außenstelle des Landesamtes in Rostock-Hinrichshagen, hält das Land, seiner Aufnahmequote für Asylbewerber entsprechend, 1 150 Aufnahmeplätze bereit. Zusätzlich stehen 650 Notunterkunftsplätze zur Verfügung. Sowohl in Horst als auch in Rostock-Hinrichshagen ist eine Außenstelle des Bundesamtes eingerichtet.

Aus Gründen der Verfahrensbeschleunigung hat die Landesregierung darüber hinaus zum 01. April 1993 eine mit 3 Richtern besetzte Auswärtige Kammer des Verwaltungsgerichtes Schwerin eingerichtet, die sich ausschließlich mit der Bearbeitung von Streitigkeiten nach dem Asylverfahrensgesetz beschäftigt. Die Kammer befindet sich in Boizenburg und damit in unmittelbarer Nähe des Landesamtes.

Zum 02. Juli 1993 ist das Landesamt durch Rechtsverordnung zur zentralen Abschiebebehörde des Landes bestimmt worden.

Vor dem Hintergrund einer weiteren sprunghaften Erhöhung der Asylbewerberzahlen haben die Bundestagsfraktionen der CDU/CSU, SPD und F.D.P. am 06. Dezember 1992 Einigkeit über eine erneute, grundlegende Änderung des Asylrechts erzielt. Um die unberechtigte Berufung auf das Asylrecht zu verhindern, und den Schutz der tatsächlich politisch Verfolgten zu gewährleisten, wurde beschlossen, eine Änderung des Artikel 16 Grundgesetz vorzunehmen und das Asylrecht noch einmal grundsätzlich zu reformieren. Die neue Rechtslage ist seit dem 01. Juli 1993 in Kraft.

Danach sind Kriegs- und Bürgerkriegsflüchtlinge, die eine Aufenthaltsbefugnis nach dem neuen § 32 a des Ausländergesetzes besitzen, sowie Ausländer, die aus einem sicheren Drittstaat in die Bundesrepublik Deutschland eingereist sind, vom Asylverfahren ausgeschlossen.

Für Ausländer, die aus sicheren Herkunftsstaaten stammen oder wesentliche Mitwirkungspflichten gröblich verletzen, findet nur noch ein verkürztes Asylverfahren statt. Durch einen erweiterten Informationsaustausch zwischen öffentlichen Stellen und die Durchführung erkennungsdienstlicher Maßnahmen sollen Mißbräuche künftig verhindert werden. Neben einer weiteren Vereinfachung und Beschleunigung des Verfahrens ist schließlich die innerstaatliche Umsetzung des Schengener Übereinkommens erfolgt.

Diese neuen Bestimmungen des Asylverfahrensgesetzes richten sich im wesentlichen an die mit der polizeilichen Überwachung der Bundesgrenzen beauftragten Behörden und an das Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge, so daß sich die Landesregierung auf eine Unterrichtung der Landkreise und kreisfreien Städte beschränken konnte.

Endgültige Aussagen über die Auswirkungen der Grundgesetzänderung im Land Mecklenburg-Vorpommern kann die Landesregierung gegenwärtig noch nicht treffen. Die Zahl der Zugänge von Asylbewerbern ist unverändert deutlich geringer als noch vor einigen Monaten. Sicherlich ist die Änderung des Grundgesetzes und die Novellierung des Asylverfahrens neben anderen Gründen mit ursächlich für den Rückgang der Zahlen."

Unabhängig von den Änderungen der Asyl- und Ausländergesetzgebung des Bundes hat das Innenministerium ab 01.05.1993 die auf der Grundlage des Sozialhilferechts an Asylbewerber zu gewährende Hilfe zum Lebensunterhalt auf Sachleistungen und ein Taschengeld umgestellt.

Das Innenministerium erklärte hierzu im bezeichneten Schreiben folgendes:

"Mit dem als Anlage 6 (der Verf.) beigefügten Erlaß vom 31. März 1993 wurden die örtlichen Träger der Sozialhilfe in Mecklenburg-Vorpommern aufgefordert, per 01.05.1993 die Hilfe zum Lebensunterhalt an Asylbewerber in Form von Sachleistungen zuzüglich eines altersabhängigen Taschengeldes zu gewähren. Gleichzeitig wurde festgelegt, daß das Taschengeld landeseinheitlich zweiwöchentlich am Mittwoch in der Zeit von 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr (beginnend mit dem 05. Mai 1993) ausgezahlt wird.

In dem als Anlage beigefügten Ergänzungsschreiben (Anlage 7 der Verf.) vom 27.04.1993 wurde entsprechend einer Bitte der Landkreise und kreisfreien Städte der Auszahlungsmodus noch einmal verändert.

Nunmehr wird beginnend mit dem 05.05.1993 jeweils am 1. und 3. Mittwoch des Monats Taschengeld ausgezahlt. Alle Landkreise und kreisfreien Städte haben zwischenzeitlich den o. g. Erlaß erfolgreich umgesetzt. Hinsichtlich der Ernährung wurden insbesondere folgende Varianten zur Umstellung der Bar- auf Sachleistungen in den Kreisen und kreisfreien Städten durchgesetzt:

1. Vollverpflegung in Form der Bereitstellung von 3 Mahlzeiten (davon eine warme Mahlzeit),
2. Bereitstellung einer Warmmahlzeit und zusätzlicher Kaltverpflegung für die Zubereitung von Frühstück und Abendessen,
3. Bereitstellung von Tiefkühlkost, die an die Asylbewerber ausgegeben wird, damit diese ihre Mahlzeiten selbständig zubereiten können,
4. Aushändigen von Wertgutscheinen oder anderer unbarer Mittel, die zum Erwerb von Lebensmitteln bzw. Waren des täglichen Bedarfs bei einem sogenannten "fahrenden"

Händler in einer in der Unterkunft eingerichteten Verkaufsstelle bzw. in öffentlichen Handelseinrichtungen berechtigen.

Anfängliche Probleme, die überwiegend darin zum Ausdruck kamen, daß einzelne Asylbewerber die Entgegennahme der Verpflegung bzw. des Taschengeldes verweigerten, konnten durch das besonnene Auftreten der Sozialbetreuer und Mitarbeiter der Kreis- und Stadtverwaltungen gelöst werden.

Die konsequente Durchsetzung des Sachleistungsprinzips hat in Mecklenburg-Vorpommern mit dazu beigetragen, daß die Asylbewerberzugangszahlen stark zurückgingen.

Einerseits sind viele Asylbewerber freiwillig in ihre Heimatländer ausgereist, andererseits hat eine Reihe von asylsuchenden Ausländern das Land mit unbekanntem Ziel verlassen.

Darüber hinaus ist offenbar Verunsicherung bei den organisiert arbeitenden Schleppern eingetreten, da ihnen die Bezahlung für ihre Schleppertätigkeit ungewiß erscheint.

Der Rückgang der Asylbewerberzugangszahlen führt mittlerweile dazu, daß zum Teil im großen Umfang UnterkunftsKapazitäten in den Kommunen frei geworden sind und wegen der geringen Zuweisung durch das Landesamt für Asyl- und Flüchtlingsangelegenheiten nicht mit neuen Asylbewerbern belegt werden können. Diese Tatsache führte bereits in mehreren Landkreisen und kreisfreien Städten zur Schließung nicht mehr benötigter Gemeinschaftsunterkünfte.

Da bei vorsichtiger Schätzung angenommen werden kann, daß die Zugangszahlen auch künftig eher rückläufig sein werden und somit die Belastungen der Kommunen sinken, wurden die Landräte, Oberbürgermeister und Bürgermeister aufgefordert, eigenverantwortlich zu prüfen, ob und in welchem Umfang frei gewordene Unterbringungsobjekte entweder aufgelöst oder einem anderen Verwendungszweck zugeführt werden können."

C. Ergebnisse, Schlußfolgerungen und Bewertungen

Die nachfolgenden Abschnitte enthalten die politischen Bewertungen auf der Grundlage der Feststellungen des Zwischenberichtes vom 16.06.1993 - Drucksache 1/3277 - und der im Abschlußbericht getroffenen Feststellungen unter besonderer Berücksichtigung der Fragen, worin die Ursachen für die gewalttätige Eskalation im August 1992 liegen und wer in diesem Zusammenhang Verantwortung für die Entwicklung trägt.

1. Der Ausschuß hat festgestellt, daß unter entscheidender Mitverantwortung des Innenministeriums die Zuständigkeitsregelungen im Asylverfahren nicht durchgesetzt wurden.
2. Der Ausschuß hat festgestellt, daß die Hansestadt Rostock ihren Verpflichtungen im Asylverfahren und bei der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung nicht nachgekommen ist.
3. Der Ausschuß hat festgestellt, daß bei der Führung des Polizeieinsatzes gegen grundlegende Prinzipien polizeilicher Einsatzführung verstoßen wurde. Dieser Fehler führte zur Gefährdung der Gesundheit von Menschen und schweren Sachbeschädigungen am Abend des 24.08.1992.

I. Beurteilung zu den Feststellungen im 1. Kapitel des Zwischenberichtes über die Errichtung und den Betrieb der ZAST von Herbst 1990 bis Herbst 1992

1. Der Ausschuß hat die Auffassung gewonnen, daß die Entscheidung, die Zentrale Aufnahme-
stelle (ZAST) nach Lichtenhagen in der Mecklenburger Allee 18 unterzubringen, unglück-
lich, aber unter den Umständen zum Zeitpunkt der Entscheidung nachvollziehbar ist.
Der Ausschuß sieht deshalb in dieser Entscheidung kein Fehlverhalten.

Der Ausschuß ist allerdings der Ansicht, daß eine Verlegung der ZAST, schon auf Grund der bereits vorhandenen Hinweise auf eine kritische Situation am Ort, von der zuständigen Abteilung 8 des Innenministeriums in Zusammenarbeit mit der Hansestadt Rostock früher konkret hätte in Angriff genommen werden müssen. Nach Aussage des damals verantwortlichen Innenministers Dr. Georg Diederich vor dem Ausschuß habe die Landesregierung frühzeitig zum Jahreswechsel 1991/92 einen Kabinettsbeschluß gefaßt, nach dem die ZAST nach Horst in den Landkreis Hagenow zu verlegen war. Gleichzeitig habe die Ausländerabteilung des Innenministeriums versucht, Außenstellen der ZAST in Ueckermünde oder Paseswalk zu errichten, was aus verschiedenen Gründen scheiterte. Der Ausschuß verkennt dabei nicht die damit verbundenen Schwierigkeiten. Insbesondere hat er mit Besorgnis zur Kenntnis nehmen müssen, daß eine Reihe von Versuchen, geeignete Liegenschaften für die Nutzung als Zentrale Aufnahmestelle vorzusehen, bereits am Widerstand der betroffenen Gemeinden gescheitert sind.

Nach Bewertung aller Unterlagen und Anhörungen kommt der Ausschuß zu dem Ergebnis, daß die ZAST an ihrem Standort in der Mecklenburger Allee 18 solange von der Bevölkerung akzeptiert wurde, wie sie zur Aufnahme der Bewerber aus dem Länderausgleich diente, bzw. von einer Zahl von 50 - 100 Direktbewerbern täglich in Anspruch genommen wurde.

Als sich diese Zahl spürbar erhöhte, so zum ersten Mal im Juli 1991 und dann besonders im Frühjahr 1992, ließ auch diese Akzeptanz auch aufgrund der damit verbundenen Kapazitätsüberlastung der Aufnahmestelle und der sich daraus ergebenden Beeinträchtigungen des Wohnumfeldes nach. Sie führte insbesondere im Frühjahr zu umfangreichen Beschwerden der Bevölkerung.

Nach den oben beschriebenen Umständen sieht der Ausschuß damit sehr wohl Bemühungen, zu einer Entlastung der ZAST in der Mecklenburger Allee 18 zu kommen. Der Ausschuß vermißt allerdings anderweitige Bemühungen der Beteiligten, dem Land (hier dem Innenministerium) und der Kommune.

Der Ausschuß versteht so zum Beispiel nicht, warum nicht versucht wurde, durch interne Maßnahmen den Durchsatz der ZAST zu erhöhen. Hierzu hätte auch der verstärkte Einsatz von Kräften der an sich zuständigen Hansestadt Rostock für eine effektivere Arbeit der ZAST gehören können.

In diesem Zusammenhang sieht der Ausschuß auch das Verfahren bei der Anmietung und Herrichtung der Liegenschaft in Hinrichshagen als problematisch an. Dies gilt besonders im Hinblick auf den zeitlichen Ablauf.

Am 01.05.1992 erfolgte die Übergabe der Liegenschaft vom Bundesvermögensamt an die Kommune. Am 07.05.1992 schlossen Innenministerium und Hansestadt eine Nutzungsvereinbarung unter dem Vorbehalt der Zustimmung durch den Innenminister ab.

Im Rahmen des Abstimmungsverfahrens innerhalb des Innenministeriums wurde vom Abteilungsleiter 8 ein Vermerk erstellt, der nach Kenntnisnahme durch den Abteilungsleiter 1 (Zentralabteilung) durch einen Vermerk am 27.05.1992 beantwortet wurde, und in dem dieser Kritik an der Nutzungsvereinbarung übte.

Aufgrund dessen fand am 16.06.1992 erneut zwischen Hansestadt und Innenministerium eine Besprechung statt, worauf einige Details der Vereinbarungen geändert wurden.

Erst am 25.06.1992 stimmte die Hansestadt Rostock dieser neuen Vereinbarung zu, so daß daraufhin das Innenministerium die Heimbetriebsgesellschaft "M + S" mit der Unterbringung der Asylbewerber im Objekt Hinrichshagen beauftragte.

Einen Tag später, am 26.06.1992, begannen die Notunterbringungen in Hinrichshagen.

Der Ausschuß mußte demnach feststellen, daß trotz der sich immer stärker zuspitzenden Situation in und vor der ZAST, gerade auch während der Monate Mai und Juni 1992, und obwohl die Hansestadt ihre Aufgaben nach § 1 AsylVfG-DVO (vgl. Anlage 8) nicht erfüllte, sieben Wochen nach Übernahme vom Bundesvermögensamt vergehen mußten, bis mit der Herrichtung der Gebäude in der Liegenschaft Hinrichshagen als ZAST überhaupt begonnen werden konnte.

Der Ausschuß kann aufgrund des ihm zur Verfügung stehenden Materials nicht mit Bestimmtheit sagen, wer von den Beteiligten (Land oder Kommune) mehr Verantwortung für diese zeitliche Verzögerung trägt. Der Ausschuß ist allerdings der Auffassung, daß es ohne diese Verzögerung zu einer früheren Inbetriebnahme in Hinrichshagen hätte kommen können.

2. Der Ausschuß ist der Auffassung, daß die fehlende Differenzierung zwischen den Kompetenzen der Zentralen Ausländerbehörde (ZAB) und der ZAST und die dadurch entstandenen Verwischungen der Verantwortungsbereiche zwischen Land und Kommune als zentrale Ursache für die Schwierigkeiten bei der Unterbringung und verwaltungstechnischen Registrierung der Asylbewerber anzusehen ist.

Ausgangspunkt der Beurteilung ist das Asylverfahrensgesetz. Dieses Gesetz ist Bundesgesetz. Zuständig für die Durchführung ist nach § 4 Asylverfahrensgesetz überwiegend das Bundesamt als Entscheidungsträger. Insoweit handelt es sich um bundeseigene Verwaltung nach Artikel 86 des Grundgesetzes.

Demgegenüber wird die Entgegennahme der Asylanträge gemäß § 8 Asylverfahrensgesetz auf die Ausländerbehörden übertragen. § 8 Absatz 1 Satz 5 enthält gleichzeitig die Ermächtigung an die Landesregierung, eine zentrale Ausländerbehörde zu bestimmen.

Damit handelt es sich bei diesem Teil der Durchführung des Asylverfahrensgesetzes um Landesverwaltung unter Bundesaufsicht im Sinne des Artikel 85 des Grundgesetzes.

Nach § 1 des Gesetzes zur Ermächtigung der Landesregierung von Mecklenburg-Vorpommern, die zuständigen Behörden zur Durchführung von Bundes-, Landes- und EG-Recht zu bestimmen - Zuständigkeitsneuregelungsgesetz - vom 20. Dezember 1990 (GVO Bl. M-V 1991 S. 2) in Verbindung mit § 1 der Landesverordnung über die zuständigen Behörden nach dem Ausländergesetz und dem Aufenthaltsgesetz/EWG vom 04. Januar 1991 (GVO Bl. M-V S. 18) sind die Oberbürgermeister der kreisfreien Städte und die Landräte der Landkreise Ausländerbehörden im Sinne des § 63 Abs. 1 Satz 1 des Ausländergesetzes.

Dabei handelt es sich um eine übertragene Aufgabe im Sinne des § 3 der Kommunalverfassung. Sie unterliegt daher als untere staatliche Verwaltungsbehörde (anders als bei der Wahrnehmung von Selbstverwaltungsaufgaben im eigenen Wirkungskreis, dann nur Rechtsaufsicht) der staatlichen Fachaufsicht nach den §§ 63, 70 Kommunalverfassung.

Gemäß § 1 Abs. 1 der Durchführungsverordnung zum Asylverfahrensgesetz (AsylVfG-DVO) ist der Oberbürgermeister der Hansestadt Rostock als Ausländerbehörde zuständig für die Entgegennahme von Asylanträgen nach § 8 Abs. 1 Satz 5 des Asylverfahrensgesetzes. Dazu gehört die verwaltungstechnische Erfassung wie auch die Unterbringung der Asylbewerber während dieses Vorganges.

Bei einem Verfahren entsprechend dieser Norm hätten sich Asylbewerber zunächst an den Oberbürgermeister der Hansestadt bzw. an eine von ihm errichtete Verwaltungsstelle wenden und dort ihren Antrag auf Gewährung von Asyl stellen müssen. Der Oberbürgermeister hätte die nach § 8 Abs. 2 Asylverfahrensgesetz notwendigen Erklärungen des Bewerbers seinerseits entgegennehmen und aktenmäßig erfassen müssen.

Während dieses Verfahrens wäre der Oberbürgermeister gemäß § 1 Abs. 1 Satz 2 AsylVfG-DVO auch für die Unterbringung und Versorgung der Bewerber zuständig gewesen, da seine Zuständigkeit erst endet, wenn der Antragsteller sich zur Zuweisungsstelle begeben hat.

Für die hieraus entstehenden Belastungen der Kommune war die hälftige Kürzung der sich aus dem Verteilungsschlüssel ergebenden Aufnahmequote zugunsten der Hansestadt vorgezogen.

Nach entsprechender verwaltungsmäßiger Erfassung durch den Oberbürgermeister bzw. der von ihm eingerichteten Stelle hätten die Direktbewerber der dem Land unterstehenden ZAST zugewiesen werden müssen, die ihrerseits für die Weiterverteilung an die Landkreise und kreisfreien Städte zuständig war. Bis zur erfolgten Weiterverteilung war Unterbringung und Versorgung Aufgabe der ZAB.

Unter Betrachtung dieses Verfahrensweges ergibt sich die Schlüssigkeit einerseits der erwähnten Kürzung der Aufnahmequote zugunsten der Stadt und andererseits der Kapazitätsbemessung der ZAST. Denn die ZAST war diesbezüglich nur auf die Aufnahme der bereits entweder von anderen Bundesländern oder von der ZAB aktenmäßig erfaßten Bewerber eingerichtet. Sie war kapazitätsmäßig eben nicht auf die außerdem angefallenen Aufgaben der ZAB eingestellt.

Tatsächlich haben sich die von der AsylVfG-DVO betroffenen Behörden schon im Zeitpunkt ihres Erlasses nicht an die Verordnung gehalten. Nach der Durchführungsverordnung sollte nicht nur eine institutionelle Trennung zwischen ZAST und ZAB, sondern auch eine örtliche Trennung erfolgen.

Dies war aber von Anfang an nicht geplant, vielmehr war es nach Aussage des zur damaligen Zeit verantwortlichen Innenministers Dr. Diederich von der Hansestadt und der Abteilung 8 des Innenministeriums als sinnvoll angesehen worden, beide Behörden an einem Ort zu betreiben.

Da diese Erkenntnis bereits zum Zeitpunkt des Erlasses der AsylVfG-DVO vorlag, ist es für den Ausschuß nicht nachvollziehbar, warum die Verordnung nicht bereits den eingetretenen Fall der örtlichen Einheit von ZAST und ZAB berücksichtigt hatte. Statt dessen mußte sie neu interpretiert werden, was wiederum zur Kompetenzverwischung führte.

Dr. Diederich führte weiterhin aus, zum Zeitpunkt des Erlasses der AsylVfG-DVO sei allen Beteiligten klar gewesen, daß der Oberbürgermeister der Hansestadt Rostock seine Aufgaben nach § 1 dieser Verordnung als Zentrale Ausländerbehörde mangels geeignetem Personal nicht würde durchführen können; das Innenministerium sollte deshalb hier als Fachaufsichtsbehörde Amtshilfe leisten.

Bei rechtlicher Würdigung dieser sogenannten "Amtshilfe" ergibt sich, daß es sich dabei rechtstechnisch nicht um einen Selbsteintritt der höheren Behörde handelte, denn dieser hätte formal durch das Innenministerium gegenüber der Hansestadt Rostock erklärt werden müssen. Er wäre dann als Verwaltungsakt justitiabel gewesen.

Zunächst hatte im Herbst 1990 die seinerzeit noch bestehende Regionalverwaltungsbehörde die Arbeitsfähigkeit der ZAST hergestellt. Mit Auflösung der Regionalverwaltungsbehörde übernahm das Land die Aufgabe und auch das bis dahin eingestellte Personal.

Nachdem im Februar 1991 die DVO rückwirkend erlassen worden war, wich der Rechtszustand von der bis dahin geübten Verwaltungspraxis ab. Weder das Innenministerium noch die Hansestadt Rostock paßten ihre Verwaltungspraxis an die nunmehr ab 01. Januar 1991 geltenden Regelungen der Durchführungsverordnung an.

Es bleibt festzustellen, daß das tatsächliche Verwaltungshandeln von der Rechtslage in ganz erheblicher Weise abwich.

Der Ausschuß, gerade als Untergliederung des Gesetzgebungsorgans des Landes Mecklenburg-Vorpommern, verkennt nicht, daß während der ersten Aufbauphase des Landes, und als solches ist das erste Halbjahr 1991 unstreitig zu sehen, rechtliche Regularien für eine Vielzahl von Fällen aufgestellt worden sind, in denen der Ist-Zustand vom Soll-Zustand noch weit entfernt war. Dennoch ist es für den Ausschuß nur schwer verständlich, warum in einem vergleichsweise unkomplizierten Rechtssetzungsverfahren, um das es sich bei dem Erlaß einer Verordnung handelt, nicht eine detailschärfere Erfassung der tatsächlichen Lage durch die Rechtsvorschrift möglich war.

Der Ausschuß hat festgestellt, daß der Oberbürgermeister der Hansestadt Rostock zu keinem Zeitpunkt die ihm nach § 1 AsylVfG-DVO übertragenen Aufgaben erfüllt hat.

Soweit der Oberbürgermeister in seiner Aussage vor dem Ausschuß vorgetragen hat, das Land habe durch sein Verhalten deutlich gemacht, auch die Aufgaben der ZAB in Einheit mit denen der ZAST wahrnehmen zu wollen, vermag diese Argumentation nicht darüber hinwegtäuschen, daß der Oberbürgermeister seinen rechtlichen Verpflichtungen nicht nachgekommen ist.

Kein Vertreter der Hansestadt Rostock hat vor dem Ausschuß dargelegt, noch liegen dem Ausschuß aktenkundige Hinweise hierzu vor, daß die Kommune ihrerseits geeignete Maßnahmen gegenüber dem Land eingeleitet hatte, ihre Aufgaben ordnungsgemäß erfüllen zu wollen. Der Ausschuß hat auch nicht feststellen können, daß es seitens des Oberbürgermeisters der Hansestadt Rostock Vorbereitungen oder Pläne dafür gab, in welcher Form die Aufgabenübertragung durch § 1 AsylVfG-DVO hätte durchgeführt werden können.

Selbst Personal wurde von der Hansestadt Rostock nur auf mehrfaches Anmahnen der Ausländerabteilung des Innenministeriums abgestellt, und auch dies nicht in ausreichendem Maße, wie es der Aufgabenstellung entsprochen hätte. Erst nach den Ereignissen, die Gegenstand dieser Untersuchung sind, hat der Oberbürgermeister 10 weitere Kräfte abgestellt, die die verwaltungstechnische Behandlung der Asylbewerber entsprechend § 1 Abs. 1 AsylVfG-DVO vornehmen sollten.

Auch das Argument des Oberbürgermeisters, das Land habe die Hansestadt nicht für die Wahrnehmung der Aufgaben finanziell ausgestattet, geht fehl.

Es mag Einzelfälle geben, in denen für die Wahrnehmung von Aufgaben unterer Landesbehörden durch kommunale Körperschaften Vereinbarungen über finanzielle Ausgleiche mit dem Land getroffen worden sind, doch gibt es keinesfalls generelle Regelungen, die einen Automatismus diesbezüglich implizieren. Vielmehr kann davon ausgegangen werden, daß ein derartiger Ausgleich durch Deckungsmittel im Wege des Finanzausgleichs durchgeführt wird, denn die kreisfreie Stadt hatte nach § 3 Abs. 3 der Kommunalverfassung einen Anspruch auf Bereitstellung der zur Wahrnehmung der übertragenen Aufgaben erforderlichen Mittel.

Der Standpunkt des Oberbürgermeisters der Hansestadt Rostock in dieser Sache ist um so weniger schlüssig, als die Hansestadt Rostock die hälftige Kürzung der Aufnahmequote nach der DVO in Anspruch genommen hat, obwohl sie die gleichzeitig zu erfüllenden Aufgaben der Zentralen Ausländerbehörde nicht erfüllt hat.

Der Ausschuß ist der Ansicht, daß der Umgang zwischen Kommune und Landesverwaltung nicht dergestalt sein kann, daß Rechte wahrgenommen, aber daraus entstehende Verpflichtungen nicht übernommen werden. Der Ausschuß kann sich deshalb auch nicht der Argumentation des Oberbürgermeisters anschließen, nach der das Land die Aufgaben nach § 1 Abs. 1 AsylVfG-DVO selbst übernommen habe und demnach gewissermaßen kein Raum mehr für eigene Aktivitäten der städtischen Verwaltung bestand.

Eine öffentliche Verwaltung hat grundsätzlich die Aufgaben wahrzunehmen, die ihr durch Gesetz übertragen werden. Werden diese Aufgaben bereits von einer anderen öffentlichen Stelle gänzlich oder zum Teil erfüllt, hat sie sich mit dieser auf internem Wege darüber auseinanderzusetzen. Der Aufgabe einfach entziehen darf sie sich jedoch nicht. Dies um so weniger, als das Land die Hansestadt nicht aus ihrer Verpflichtung entlassen hat. Das Innenministerium hat zumindest zweimal die Hansestadt Rostock erinnert, die ihr zugewiesene Aufgabe wahrzunehmen, bzw. Personal angefordert.

Grundsätzlich gilt, daß eine Behörde, der von einer übergeordneten Behörde bestimmte Aufgaben durch Rechtsvorschrift übertragen werden, selbständig die Wahrnehmung dieser Aufgaben in Angriff zu nehmen hat. Dazu gehört auch, daß bei auftretenden Unklarheiten von der übertragenden Behörde Präzisierungen und ggf. zusätzliche Regelungen angefordert werden. Diese eigenständige Aktivität ist Pflicht und unterliegt nicht dem subjektiven Ermessen (vgl. § 70 Abs. 2 Satz 2 Kommunalverfassung).

Im vorliegenden Falle hätte dies bedeutet, daß die Hansestadt Rostock sofort nach Inkrafttreten der AsylVfG-DVO die Vorbereitungen für den Aufbau der ZAB einleiten und das Innenministerium um weitere Präzisierungen hätte bitten müssen. Hierzu hätten z. B. Klarstellung der Kompetenzabgrenzung, finanzielle und personelle Fragen gehört. Hätten derartige Anstrengungen dauerhaft keinen Erfolg gehabt, hätte der Oberbürgermeister die Änderung der Rechtsverordnung verlangen müssen.

Der Ausschuß kann aufgrund der ihm übergebenen Unterlagen und der Zeugenanhörungen keine Indizien dafür erkennen, daß es derartige Anstrengungen in nennenswertem Umfang gegeben hat. Entsprechende Vermerke bzw. Schriftverkehr liegen dem Ausschuß nicht vor. Der Ausschuß geht vielmehr davon aus, daß die Handlungsweise der Hansestadt Rostock nach dem Erlaß der AsylVfG-DVO vom Prinzip des Abwartens geprägt war. Nach Auffassung des Ausschusses hat sich der Oberbürgermeister der Hansestadt Rostock mit diesem Abwarten bewußt seiner Aufgabe als Zentrale Ausländerbehörde entzogen, um den damit verbundenen unangenehmen politischen Konsequenzen zu entgehen.

3. Nach Ansicht des Ausschusses ist aber auch das Land bzw. die zuständige Ausländerbehörde des Innenministeriums seiner Verantwortung nicht gerecht geworden. Das Fehlverhalten des Oberbürgermeisters der Hansestadt Rostock, als eigentlich zuständige Zentrale Ausländerbehörde, war nur möglich, weil die Ausländerabteilung ihre Fach- und Rechtsaufsicht nicht entsprechend wahrgenommen hat.

Es ist zunächst nicht zu beanstanden, daß das Innenministerium die anfangs bei der noch existierenden Regionalverwaltungsbehörde Rostock angestellten Mitarbeiter der ZAST in den Landesdienst übernommen hat. Die ZAST war eine Landesbehörde und als solche für die Weiterverteilung der zuvor verfahrenstechnisch von der ZAB erfaßten Direktbewerber bzw. für die im Länderausgleich zugeteilten und bereits verfahrenstechnisch erfaßten Bewerber zuständig. Insoweit geht die Argumentation des Oberbürgermeisters der Hansestadt Rostock fehl, hieraus seine Nichtzuständigkeit herleiten zu können, zumal zu jenem Zeitpunkt (bis Februar 1991) sich noch sehr wenige Direktbewerber im Lande Mecklenburg-Vorpommern meldeten.

Es ist allerdings zu beanstanden, daß von seiten der zuständigen Abteilung 8 hingenommen worden ist, daß diese Mitarbeiter später Aufgaben wahrnehmen mußten, für die sie eigentlich nicht zuständig waren.

Der Abteilung 8 des Innenministeriums ist insoweit der Vorwurf zu machen, nicht in ausreichendem Maße den Oberbürgermeister der Hansestadt Rostock an die Erfüllung seiner Aufgaben gemäß § 1 Abs. 1 AsylVfG-DVO erinnert bzw. die Erfüllung durch ihn erzwungen zu haben. Deshalb sind auch die zweimaligen Aufforderungen an die Kommune, mehr Personal zur Verfügung zu stellen, nicht als ausreichend anzusehen. Denn auch weiteres Personal hätte die Kompetenzverwischungen zwischen ZAST und ZAB nicht beseitigt. Das Innenministerium hatte zum einen als vorgesetzte Dienststelle der ZAST zum anderen aber und vor allem als Fach- und Rechtsaufsichtsbehörde für den Oberbürgermeister als Zentrale Ausländerbehörde die Pflicht, für die genaue Kompetenzabgrenzung zu sorgen. Die Ausländerbehörde hätte hierzu auch das notwendige Druckmittel gehabt: Da der Oberbürgermeister seine Aufgaben nicht wahrnahm, hatte die Hansestadt auch keinen Anspruch auf die hälftige Kürzung der Verteilungsquote.

Eine Suspendierung der Kürzung ist aber von seiten der hierzu berechtigten Abteilung 8 des Innenministeriums zu keiner Zeit vorgenommen worden.

Der Ausschuß ist zu dem Ergebnis gelangt, daß damit nicht einmal die Abteilung 8 des Innenministeriums die AsylVfG-DVO beachtet hat. Da gemäß § 1 AsylVfG-DVO der Oberbürgermeister der Hansestadt Rostock zuständige Ausländerbehörde war, hatte auch die Abteilung 8 insoweit die geltenden Rechtsvorschriften zu beachten und für eine Einhaltung der Verordnung durch den Oberbürgermeister zu sorgen.

Der vom Land vorgenommene "Selbsteintritt" ist üblicherweise die letzte und verhältnismäßig schwerste Zwangsmaßnahme, die eine Fachaufsichtsbehörde zur Durchsetzung eines rechtmäßigen Zustandes ergreift.

Die Abteilung 8 des Innenministeriums hat sie jedoch zur Regel werden lassen.

Soweit der Leiter der Ausländerabteilung, der Staatssekretär des Innenministeriums bzw. der Innenminister selbst in ihren Vernehmungen erklärt haben, man habe seitens des Landes versucht, in partnerschaftlicher Weise mit der Hansestadt die Probleme zu lösen, mag dieses ehrenhaft sein, war aber nicht geeignet, die schon bezeichnete Kompetenzabgrenzung zu beseitigen.

Abgesehen von dem tatsächlich praktizierten Verfahren erscheint dem Ausschuß das Verfahren nach den Regeln der AsylVfG-DVO grundsätzlich unpraktikabel. Nach Ansicht des Ausschusses verursacht die Trennung der Zuständigkeit für Direktbewerber und Bewerber aus dem Länderausgleich zusätzlichen Aufwand, unvermeidbare Reibungsverluste zwischen zwei Behörden und Unklarheiten hinsichtlich der Zuständigkeit im Detail. Der Ausschuß hält eine einheitliche Zuständigkeit für o. g. Aufgabenkomplex für angemessen. Hierfür hätten sich grundsätzlich zwei Varianten angeboten:

1. eine Bündelung o. g. Aufgaben in der ZAB als Bestandteil der Verwaltung der Hansestadt Rostock, wobei die Entscheidung hinsichtlich der Verteilung weiterhin Angelegenheit des Innenministeriums gewesen wäre,
2. die Bündelung o. g. Aufgaben in einer Landesbehörde (Landesamt)

Die Ende 1990 tätige, bei der Regionalverwaltungsbehörde Rostock angesiedelte Arbeitsgruppe hatte die unter 2. genannte Variante vorbereitet und den Aufbau der ZAST unter dieser Prämisse vollzogen. Warum die Landesregierung beim Erlaß der AsylVfG-DVO davon abgewichen ist, hat der Ausschuß nicht feststellen können. Er hält diese Entscheidung jedoch für falsch.

4. Der Ausschuß hat feststellen müssen, daß weder das Innenministerium, noch die Polizeidirektion Rostock, noch die Verwaltung der Hansestadt Rostock mit der gebotenen Konsequenz gegen die Zustände im Umfeld der ZAST vorgegangen sind. Diese Zustände, die in einer erheblichen Obdachlosigkeit mit gravierenden Begleiterscheinungen wie Kriminalität und Verunreinigungen im Juli/August 1992 ihren Höhepunkt hatten, stellten eine schwerwiegende Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung dar. Die von den oben genannten Behörden daraufhin eingeleiteten Maßnahmen waren nicht ausreichend und vermittelten den Anwohnern den Eindruck, von den zuständigen Ordnungsbehörden im Stich gelassen zu werden.

Diese Handlungsweise förderte das Entstehen einer Ausländerfeindlichkeit und führte zum Teil zu einer Selbstjustizstimmung im Umfeld der ZAST, ohne daß der Ausschuß damit in irgendeiner Weise die Handlungsweise der Akteure und Unterstützer während der Ausschreitungen rechtfertigen oder entschuldigen kann.

Die von der Hansestadt Rostock vorgebrachte Begründung, sie sei erkennbar nicht für die obdachlosen Asylbewerber vor der ZAST zuständig gewesen, ist nach Ansicht des Ausschusses unabhängig von der bereits erörterten Frage der Zuständigkeit im Asylverfahren rechtlich irrelevant.

Die Hansestadt Rostock ist zu allererst für die Aufrechterhaltung von Sicherheit und Ordnung auf ihrem Territorium zuständig, gleiches gilt für die Abwendung von Seuchengefahren. Die Hansestadt hätte demzufolge selbständig auch mit Amtshilfe der Polizei und anderer Behörden gegen die Zustände vor der ZAST vorgehen müssen. Statt dessen wartete die Hansestadt jedoch immer Aufforderungen des Innenministeriums ab.

Die moralische und politische Bewertung der Handlungsweise der Verwaltung der Hansestadt Rostock überläßt der Ausschuß den Verantwortungsträgern der Stadt.

Der Abteilung 8 des Innenministeriums muß der Ausschuß wiederum den Vorwurf machen, zum einen nicht die Kompetenzabgrenzung zwischen Land und Hansestadt im Asylverfahren durchgesetzt zu haben, zum anderen nicht mit der gebotenen Konsequenz zusammen mit der Hansestadt, gegebenenfalls der Polizei oder anderen zuständigen Behörden die Bekämpfung der Zustände im Umfeld der ZAST in Angriff genommen zu haben.

II. Beurteilungen und Bewertungen zu den gewalttätigen Auseinandersetzungen im August 1992 und den von der Polizei hierzu getroffenen Maßnahmen

Die im Untersuchungsauftrag benannten Folgen des Polizeieinsatzes im Untersuchungszeitraum - und hier insbesondere in der Nacht vom 24. auf den 25.08.1992 - hatten mehrere Ursachen.

Fehleinschätzungen und zum Teil fehlerhaftes Verhalten sowohl auf der Polizeiführungsebene vor Ort, der Direktion als auch im Bereich des Landespolizeiamtes sind dafür verantwortlich zu machen. Darüber hinaus haben pflichtwidrige Unterlassungen seitens der Ordnungsverwaltung der Hansestadt Rostock im Vorfeld und während der Krawalle zu einer Zuspitzung beigetragen.

1. Nach den Ermittlungen des Ausschusses wurde festgestellt, daß bereits bei der Lagebeurteilung am Freitag die verantwortlichen Polizeiführer der Direktion Rostock aus heutiger Sicht von einer falschen Situation ausgegangen waren. Die Lage wurde als nicht besonders gefährlich angesehen. Dies ergibt sich aus der dem Landespolizeiamt nach Aussage des LPD Heinsen gegenüber getroffenen Lageeinschätzungen der Direktion, die darauf beruhten, daß eine Bürgerinitiative Lichtenhagen bis zu diesem Zeitpunkt nicht bekannt war und von Staatsschutz, dem Landesamt für Verfassungsschutz darüber eigene Erkenntnisse nicht vorlagen, die eine besondere Gefährdungslage annehmen ließen.

Der Ausschuß stellt allerdings fest, auch bei seinen eigenen Ermittlungen keine weitergehenden Informationen gesammelt zu haben, die über eine allgemeine Einschätzung der politischen Situation (ähnliche Vorfälle in Hoyerswerda oder in Greifswald) hinausgehen und die die polizeiliche Einschätzung als falsch darstellen können.

Der Ausschuß merkt jedoch an, daß schon einige Tage zuvor deutliche Signale vorlagen, nach denen es zu gewalttätigen Aktionen gegen die ZAST kommen könnte. Bekannt war ebenfalls die seit mehreren Wochen latent explosive Stimmung im Wohngebiet um die ZAST, über die in den lokalen Medien mehrfach berichtet worden war.

Der Ausschuß vertritt den Standpunkt, daß aber der tatsächlich eingetretene Umfang der Gewalt in dieser Art nicht vorhergesehen werden konnte. Dabei muß auch beachtet werden, daß Staats- und Verfassungsschutz sich erst im Aufbau befanden.

Nach Ansicht des Ausschusses wäre ein Freizug der ZAST am 21.08.1992 unter Umständen möglich gewesen.

Die am Montag, dem 24.08.1992 innerhalb weniger Stunden vollzogene Räumung der ZAST und die Verteilung der Asylbewerber auf die Kommunen hätte technisch bereits am Freitag durchgeführt werden können. Gleichwohl muß beachtet werden, daß die am Montag erfolgte Verteilung vermutlich auch deshalb reibungslos ablief, weil die Kommunen ihre sonstige Verweigerungshaltung unter dem Eindruck der Ereignisse aufgegeben hatten.

Der Ausschuß konnte aus den ihm zur Verfügung stehenden Unterlagen und aus den Zeugenvernehmungen jedoch keine Anhaltspunkte erkennen, daß seitens der Abteilung 8 des Innenministeriums die Möglichkeiten für einen sofortigen Freizug der ZAST am Freitag überhaupt geprüft worden waren.

Im Hinblick auf die dann vorhandene hohe Zahl von Störern und Sympathisanten und die zu verzeichnende Gewaltbereitschaft dieser Gruppierungen kann der Ausschuß kein schwerwiegendes polizeiliches Fehlverhalten für den Einsatz in der Nacht vom 22. auf den 23.08.1992 feststellen, das allein Anlaß für eine parlamentarische Untersuchung geboten hätte.

Gleiches gilt für den Einsatz in der Nacht vom 23. auf den 24. August 1992.

Allerdings hat der Ausschuß Fehlverhalten festgestellt, das im gesamten Einsatzzeitraum vom 22.08.1992 bis zum 25.08.1992 auftrat und auf das der Ausschuß in bezug auf die Einsatznacht vom 24. auf den 25.08.1992 im folgenden eingeht.

Nach Erkenntnis des Ausschusses sind sowohl der Leiter der Polizeidirektion als auch der Führer vor Ort bei ihrer Lageeinschätzung davon ausgegangen, daß aufgrund der begonnenen Woche eine Deeskalation einsetzen würde. LKD Kordus begründete dies in seiner Vernehmung mit Erfahrungswerten aus der Vergangenheit in den alten Bundesländern.

Darüber hinaus führte auch der Freizug der ZAST zumindestens aus polizeilicher Sicht am Nachmittag zu der Einschätzung, daß damit ein "Zielobjekt" der Störer beseitigt worden war und damit auch ein wichtiger Anlaß für gewalttätige Demonstrationen fehlte.

Der Ausschuß hält allerdings diese Sichtweise nicht für zwingend.

Die Steigerung der Zahl der Störer und Sympathisanten schon vom Sonnabend auf Sonntag, das wachsende Echo in vor allem überregionalen Medien, die auch schon tagsüber von Eltern, von Schülern vor Ort den Polizisten mitgeteilten Pläne neuer Krawallaktionen hätten zumindest Zweifel an einer möglichen Deeskalation begründen können.

Darüber hinaus hat der Einsatzführer vor Ort in seiner Vernehmung ausgesagt, man habe aus der Lage am Vortag für den Einsatz am 24.08.1992 den Schluß gezogen, daß die Anzahl der Gewalttäter in etwa gleich bleiben und nicht abnehmen würde, daß es beim Vorgehen der Polizei Differenzierungsprobleme geben könnte durch die Vermischung mit den Anwohnern, von Schaulustigen, von Neugierigen aber auch von Claqueuren, und daß aufgrund der Aggressivität der Störer Distanzmittel eingesetzt werden müßten, um zumindest die Beamten vor Steinwürfen oder Würfen mit Molotowcocktails zu schützen.

Das alles hätte nach Einschätzung des Ausschusses Grund genug dafür sein müssen, zumindest die Zahl der eingesetzten Polizeikräfte nicht zu reduzieren - wie geschehen-, sondern sich organisatorisch auf eine Wiederholung der Ereignisse vom Vortag einzustellen.

POR Deckert kam am Sonntag morgen von seinem Wohnsitz in Bremen gegen 08.00 Uhr in der Polizeidirektion Rostock an und wurde in die Lage eingewiesen. Um 11.00 Uhr wurde er vom Leiter der Polizeidirektion LKD Kordus mit der Führung vor Ort beauftragt, der seinerseits bis Dienstag, den 26.08.1992 Gesamteinsatzleiter blieb. Der Ausschuß ist der Auffassung, daß dem Einsatzleiter vor Ort zum Teil schwere Versäumnisse zu Last gelegt werden müssen.

POR Deckert hatte nur einen einzigen Einsatzbefehl, und zwar den vom 21.08.1992, angefertigt. Er tat dies in seiner Funktion als Leiter des Führungsstabes und Stellvertreter des Leiters der PD Rostock. Für alle weiteren Einsatztage waren jeweils keine neuen Befehle erstellt worden. Dieser Einsatzbefehl hatte jedoch nach Erkenntnis des Ausschusses gravierende Mängel.

Er enthielt unter seiner Ziffer 5. keine Anordnungen zur Abschnittsbildung. Eine solche ist jedoch notwendig, damit die eingesetzten Kräfte eine fest umrissene Aufgabenstellung haben und der Einsatzleiter eine Kontrolle darüber hat, welche Einheiten sich an welchem Ort befinden. Gerade das Fehlen dieses Punktes hat zu einem schwerwiegenden Führungsfehler beigetragen, wie noch auszuführen sein wird.

Ein weiterer Mangel des Befehles waren die fehlenden Ausführungen über Funkverkehr und Kommunikation. Der Einsatzbefehl enthielt keinerlei Festlegungen, welche Frequenzen zur Verfügung standen und von wem welche Frequenzen genutzt werden sollten. Gerade die Einteilung von verschiedenen Funkfrequenzen für verschiedene Einsatzabschnitte hätte eine präzise Führung der an diesen Abschnitten eingesetzten Kräfte ermöglicht.

Im Fehlen einer solchen Frequenzeinteilung sieht der Ausschuß einen Grund, warum der Funkverkehr während der Einsätze von Freitag bis Dienstag morgen auf der normalen Funkfrequenz geführt wurde, obgleich seit Juli drei Frequenzen im 4-Meter-Bereich und eine Frequenz im 2-Meter-Bereich zur Verfügung standen. Aufgrund der Tatsache, daß der gesamte Funkverkehr auf einer Frequenz lief, konnte keine Einheit konkret und ausschließlich angesprochen werden. Die Folge davon war, daß Anordnungen an bestimmte Einsatzkräfte von mehreren ausgeführt wurden. Nach Erkenntnis des Ausschusses kam für die Führung des Funkverkehrs noch erschwerend hinzu, daß der Einsatzleiter vor Ort, POR Deckert, insbesondere in der besonders kritischen Einsatznacht vom Montag auf Dienstag trotz der beschriebenen Kommunikationssituation nur den POM Krancke mit der Wahrnehmung des Funkverkehrs betraut, bzw. keine weitere Unterstützung für diesen eingeteilt hatte. POM Krancke mußte gleichzeitig den Funkverkehr mit den eingesetzten Kräften sowie die Verbindung zur Polizeidirektion aufrecht erhalten, darüber hinaus aber auch noch drei weitere Telefonamtsleitungen bedienen.

POR Deckert hat ferner versäumt, Anweisungen zur Abwicklung des Funkverkehrs zu treffen. Dadurch bedingt kam es während des Einsatzes mehrfach zur völligen Blockierung eines Funkkanals, dadurch konnten wesentliche Informationen nicht weitergeleitet werden. Es wurde ebenfalls nicht auf die Information reagiert, daß der Funkverkehr der Polizei von den Störern teilweise abgehört wurde.

In der Tatsache, daß auch in den folgenden Einsatztagen keine weiteren Einsatzbefehle erstellt worden sind, sieht der Ausschuß ein weiteres schwerwiegendes Fehlverhalten, das auch der Gesamteinsatzleiter zu verantworten hat.

Der Einsatzbefehl vom 21.08.1992 war für eine Einsatzzeit vom 21.08., 18.00 Uhr bis zum 24.08.1992, 08.00 Uhr erstellt worden und bezog sich damit auf das gesamte Wochenende.

Der Zeuge Deckert hat vor dem Ausschuß erklärt, es habe sich bei den Krawallen um eine "permanent-dynamisch entwickelnde Sofortlage" gehandelt. Der Ausschuß teilt diese Einschätzung des Zeugen POR Deckert insgesamt nicht.

Alle Einsatznächte waren getrennt durch deutliche Phasen der Ruhe tagsüber. Insofern kann nach Ansicht des Ausschusses der Zeitraum vom 21.08. bis zum 24.08. morgens nicht als eine permanent-dynamisch sich entwickelnde Sofortlage bezeichnet werden, die eine Abfassung jeweils konkret gefaßter Einsatzbefehle erübrig hätte.

Der Zeuge hat auch nicht dargelegt, daß er diese Einschätzung bereits beim Verfassen des Befehles getroffen hat, was nach Ansicht des Ausschusses auch schon deshalb nicht möglich war, weil am Freitag von niemandem in Kommune und Polizeidirektion vorhersehbar war, welche Formen die Störungen annehmen würden.

Der Ausschuß konzidiert aber, daß während der ersten Einsatznacht die Entwicklung für die verantwortlichen Polizeiführer überraschend gekommen war, so daß eine vorherige befehlsmäßige Einschätzung nicht möglich war. Spätestens jedoch nach dieser ersten Nacht waren Schwerpunkte erkennbar.

POR Deckert hat selbst in seiner Aussage dargelegt, daß vier Einsatzabschnitte vorgesehen waren. Der erste Einsatzabschnitt sollte sich mit der Aufklärung durch Kräfte in Zivil, aber auch uniformiert, befassen. Der zweite Einsatzabschnitt betraf das Objekt der ZAST, genauer gesagt das sogenannte Sonnenblumenhaus.

Der dritte Einsatzabschnitt sah die Vornahme qualifizierter Festnahmen vor. Daraus ergab sich der vierte Einsatzabschnitt Gefangenensammelstelle, kriminalpolizeiliche Maßnahmen. Dieses gesamte Konzept war von Deckert mit dem Titel "Die Sonne scheint" versehen worden.

Insofern hätte es nach Ansicht des Ausschusses die Pflicht von POR Deckert sein müssen, diese Erkenntnisse befehlsmäßig zu erfassen, um insbesondere allen beteiligten Kräften klar und eindeutig und deshalb eben schriftlich aufzuzeichnen, welche Aufgaben sie zu erledigen gehabt hätten.

Da für den Abend des 23.08.1992 also sehr wohl konzeptionelle Vorstellungen bestanden, ist es für den Ausschuß nicht nachvollziehbar, warum diese nicht befehlsmäßig erfaßt und eine schriftliche Kräftezuordnung durchgeführt worden ist.

Gleiches gilt dann auch entsprechend für den Einsatz in der Nacht vom 24. auf den 25.08.1992.

Der Zeuge Deckert hat dem Ausschuß die auch für diesen Einsatztermin entwickelte Konzeption dargelegt.

Der Ausschuß erkennt zwar die in diesem Zusammenhang entstandene schwierige Situation des Zeugen, daß er zum einen erst gegen 16.00 Uhr vom erfolgten Freizug der ZAST erfuhr und zum anderen erst gegen 18.00 Uhr von der Tatsache, daß die zwei sich immer noch in Rostock befindlichen Hamburger Einsatzhundertschaften herausgelöst werden sollten.

Gleichwohl hat es von vornherein für diesen Tag keinen Einsatzbefehl gegeben, der aufgrund der veränderten Umstände hätte angepaßt werden können.

Alles dies wiegt um so schwerer, als eine klare und eindeutige Lagebeurteilung der Polizeiführung die stets wechselnden Einsatzkräfte hätte entsprechend einweisen, informieren und alle auf den gleichen Informationsstand bringen können.

Der Ausschuß ist der Ansicht, daß Folge hier von und der dargestellten Problematik des Funkverkehrs der zum Teil unkoordinierte Einsatz der Kräfte insbesondere am Montagabend war, bei denen die einzelnen Polizeiführer gezwungen waren, in eigener Verantwortung über Vorgehensweisen zu entscheiden. Der Ausschuß denkt dabei insbesondere an die Entlastungsaktionen durch die Polizeiführer Skrocki, Dreyer, Springborn und Wenn-Kararnow am Abend des Montags. Diese Entlastungsaktionen wurden durch die Polizeiführer

ad hoc entschieden und nicht mit dem Polizeiführer vor Ort, POR Deckert, abgestimmt bzw. durch diesen angeordnet.

Dies mußte dazu führen, daß - auch im Hinblick auf die Funkproblematik - der Polizeiführer vor Ort keinen Überblick mehr darüber haben konnte, welche Kräfte sich zu welchem Zeitpunkt an welchem Einsatzabschnitt befanden. Eine koordinierte Einsatzplanung war deshalb nicht mehr möglich; es mußten und wurden nur noch situationsgebundene Entscheidungen getroffen.

Dadurch, daß der Einsatzführer vor Ort den Einsatzbefehl als Führungsmittel nicht qualitativ verwendet hat, konnte er nicht mehr agieren, sondern nur noch reagieren.

Der Ausschuß ist weiterhin zum Ergebnis gelangt, daß die Einsatzleitung und insofern auch der Polizeiführer vor Ort die Lage mindestens am Montag falsch eingeschätzt und somit falsche Entscheidungen getroffen haben.

Der Zeuge POR Deckert hat ausgesagt, er habe erst am Montag gegen 16.00 Uhr in einem Telefongespräch mit der amtierenden Leiterin der ZAST, der Zeugin Buhrow, erfahren, daß die ZAST freigeräumt worden war.

Die ZAST war am Montag morgen nach zu diesem Zeitpunkt vorherrschender Ansicht das vorrangige Objekt bzw. der Anlaß der Krawalle. Auch nach Einschätzung der Polizei bestand für die Bewohner der ZAST eine akute Gefahrensituation. Darum wäre es nach Ansicht des Ausschusses unumgänglich gewesen, bereits frühzeitig in einem Gespräch zwischen Polizei und ZAST z. B. zu klären, wie hoch die Zahl der dort anwesenden Asylbewerber war, und mit welchen Ab- oder Zugängen gerechnet werden mußte.

Wäre ein solches Gespräch geführt worden, hätte die Polizei wesentlich eher von dem Freizug erfahren und ihre Einsatzkonzeption entsprechend darauf einstellen können. Anlaß für ein solches Gespräch hätte darüber hinaus sein müssen, daß, nach Aussage des Zeugen EPHK Dreyer, der Zeuge Deckert bereits ansatzweise um 11.00 Uhr morgens am Montag von dem geplanten Freizug gehört hatte.

Eine weitere Fehleinschätzung lag nach Auffassung des Ausschusses auch in der Beurteilung der zu erwartenden Lage für den Montag abend durch die Polizeiführung.

Während LPD Heinsen noch um 17.00 Uhr die Meinung vertrat, aufgrund des Freizugs der ZAST würde die Nacht mehr oder weniger ruhig bleiben und er seine Reise nach Hilstrup beschloß, hatte es in Rostock bereits am frühen Nachmittag erste Hinweise gegeben, daß auch an diesem Abend mit Ausschreitungen zu rechnen sein würde.

Bereits am Sonntag hatte sich sowohl die Zahl der Störer als auch der Schaulustigen verdoppelt. Und obwohl am Sonntag das Verhältnis Störer/Polizei noch 1:2 betrug, hatte die Polizei sichtlich Schwierigkeiten bei der Eindämmung der Unruhe gehabt.

Obwohl der Ausschuß anerkennt, daß eine solche sprunghafte Eskalation, wie sie vom Sonntag auf den Montag - also zum Wochenbeginn - auftrat, den Erfahrungen widersprach, ist er bei aller aus der Rückschau gebotenen Zurückhaltung der Meinung, daß die Polizeiführung mit weiteren erheblichen Krawallen hätte rechnen müssen.

Auch der Freizug der ZAST kann eine gegenteilige Ansicht nicht stützen.

Nach Aussage des Zeugen POR Deckert war bereits am Sonntag abzusehen, daß sich die Gewalt zunehmend gegen die Polizei und nicht mehr allein gegen die ZAST richtete. Spätestens aber am Montag gegen 14.00 Uhr mußte die Polizeiführung mit weiteren gewalttätigen Ausschreitungen rechnen. Nach Aussage des Zeugen EPHK Springborn kamen zu diesem Zeitpunkt erste Hinweise von Eltern auf Telefonketten, die "Randale" für 16.00 Uhr organisieren sollten. Springborn gab weiter an, daß diese Meldungen weitergegeben worden seien. Von dem Zeugen Springborn gegen 16.00 Uhr auf weitere Verstärkungskräfte angesprochen, entgegnete Deckert, es seien noch keine weiteren Kräfte angefordert worden. Doch erst "um 17.00 Uhr + X", so Deckert habe er bei der Leitung der Direktion Rostock LKD Kordus um die Bereitstellung zweier weiterer Hundertschaften nachgesucht, die ihm dann aber nicht gewährt wurden.

Die schwerwiegendste Fehleinschätzung der Polizeiführung vor Ort betrifft allerdings die Gefährdungslage der in der Mecklenburger Allee 19 lebenden Vietnamesen.

Der Ausschuß will nicht beurteilen, ob von vornherein, d. h. schon am Beginn des Wochenendes damit gerechnet werden mußte, daß auch diese akut gefährdet sein würden, obwohl bereits am Sonnabend die ersten Beschädigungen am Hause Nr. 19 aufgetreten waren. Spätestens seit dem Sonntagnachmittag mußte aber von einer Gefährdung der Vietnamesen ausgegangen werden, da zu diesem Zeitpunkt die Mecklenburger Allee 19 Ziel gewalttätiger Ausschreitungen war.

Soweit POR Deckert vor dem Ausschuß erklärt hat, er habe erst nach den gesamten Krauwallen von den Angriffen, die gegen die Mecklenburger Allee 19 am Sonntag nachmittag geführt wurden, erfahren, ist es für den Ausschuß nicht erklärlich, warum er nicht von den Anwesenden am Sonntag nachmittag entsprechend informiert worden war.

Der Ausschuß geht nicht davon aus, daß diesen Beamten die allgemeine Einschätzung, die Vietnamesen seien nicht in Gefahr, verborgen geblieben war. Es bestand also Anlaß, diese um so mehr überraschende Entwicklung zu melden, um die entscheidenden Stellen zu informieren. Unabhängig davon, ob der Ausschuß die Einlassung Deckerts für glaubhaft hält, war er als Teil der Führung der Polizeidirektion Rostock, als Stellvertreter des Polizeidirektionsleiters und als Einsatzführer vor Ort für einen reibungslosen Informationsfluß verantwortlich.

Der Ausschuß betrachtet die damalige Auffassung der Einsatzleitung, es habe keine Gefährdung für die Vietnamesen gegeben, für einen schweren und auch aus damaliger Sicht nicht nachvollziehbaren Fehler.

Bei dieser Einschätzung stützt sich der Ausschuß zum einen auf die räumliche Situation, nämlich der untrennbaren Einheit von Aufgang 18 und 19 und zum anderen auf den Umstand, daß unter den gewalttätigen Störern sich viele Auswärtige befanden, denen die Tatsache, daß im Aufgang 19 keine Asylbewerber, sondern Vietnamesen wohnten, unbekannt war.

Als Ursache für diese schwerwiegende Fehleinschätzung sieht der Ausschuß insbesondere schwerwiegende Mängel in der polizeilichen Einsatzführung an, dabei vor allem den Verzicht auf eine ordnungsgemäße "Führung vor Ort", d. h. mit Sichtkontakt zum Einsatzraum, sowie die unzureichende Einweisung auswärtiger Polizeiführer, die zumeist glaubten, der Aufgang 19 gehöre ebenfalls zur ZAST.

Am späten Nachmittag war die Hamburger Einsatzhundertschaft unter Führung des EPHK Springborn mit dem Objektschutz der ZAST beauftragt.

Nach Aussage des Zeugen EPHK Springborn gab es dann gegen 19.30 Uhr bis 19.45 Uhr eine gemeinsame Besprechung in der Polizeiinspektion Lütten-Klein, an der neben dem Zeugen Springborn selbst und POR Deckert unter anderem auch der Führer der mecklenburg-vorpommerschen Hundertschaft Arkona 150, PHK Wenn-Karamnow, teilnahm. Während dieser Besprechung gab EPHK Springborn seine Einschätzung dergestalt ab, daß aus verschiedenen Gründen eine akute Gefährdung des Objektes ZAST nicht mehr gegeben sei, und deshalb die Kräfte reduziert und im rückwärtigen Bereich bereitgestellt werden könnten. Nach Aussage Springborns teilte POR Deckert diese Einschätzung nicht, sondern ordnete zwecks Herauslösung der Hamburger Kräfte den Austausch mit der Hundertschaft Arkona 150 unter Führung von PHK Wenn-Karamnow an, unter Aufrechterhaltung des Objektschutzes.

Zur Verabredung der einzelnen Modalitäten begaben sich EPHK Springborn und PHK Wenn-Karamnow vor Ort.

Um 20.00 Uhr erging dann die Funkmeldung, daß sich alle Kräfte zur Polizeiinspektion Lütten-Klein zurückziehen hätten, wie übereinstimmend die Zeugen EPHK Springborn, EPHK Dreyer und PHK Wenn-Karamnow bestätigten. Der Zeuge Wenn-Karamnow hat darüber hinaus berichtet, daß ihm nach Rückkehr in die Polizeiinspektion Lütten-Klein der Zeuge Deckert erklärt habe, daß die Lage ruhig sei und er mit zivilen Kräften eine starke Aufklärung zu betreiben beabsichtige, um ein Verhalten der Störer jederzeit feststellen zu können und um dann gegebenenfalls mit uniformierten Kräften den Einsatz dort vor Ort anzugehen.

Demgegenüber hat sich der Zeuge Deckert vor dem Ausschuß dahingehend eingelassen, er habe keine Anweisung gegeben, die die Einstellung von Maßnahmen zum Gegenstand gehabt habe und sagte auf weitere Nachfrage aus, der diesbezüglich ergangene Funkspruch habe sich natürlich nur auf die Hamburger Hundertschaft bezogen, die ja durch Arkona 150 ersetzt werden sollte.

In dem daraus entstandenen Widerspruch zwischen den Aussagen Deckerts und Wenn-Karamnows, nach dem Deckert keine Anweisung zur Aufgabe des Objektschutzes gegeben haben will, Wenn-Karamnow aber nach seiner Darstellung eben diese Anordnung von Deckert erläutert bekommen hat, hält der Ausschuß die Aussage von PHK Wenn-Karamnow für zutreffend.

Wenn Deckert tatsächlich seine Anordnung nur auf die Hamburger Hundertschaft bezogen hätte, dann wäre die Anwesenheit Wenn-Karamnows in der Polizeiinspektion Lütten-Klein gegen 20.15 Uhr gegen die klare Anweisung von 19.45 Uhr zur Ablösung der Hamburger Hundertschaft durch Deckert erfolgt.

Es hätte nahegelegen, daß Deckert dies in seiner Sachdarstellung zu diesem Thema, die Gegenstand detaillierter Nachfragen war, angegeben hätte. Gegen die Version Deckerts spricht weiterhin, daß die dann ergangene Anordnung zur Einstellung des Objektschutzes sowohl der Lagebeurteilung des Zeugen Springborn von 19.30 Uhr als auch der des Zeugen Wenn-Karamnow um 20.00 Uhr gegenüber Deckert auf dessen Erläuterung entsprach und somit der übereinstimmenden Meinung der Polizeiführer zu diesem Zeitpunkt gerecht wurde. Darüber hinaus hat Deckert dem PHK Wenn-Karamnow um 20.15 Uhr nach dessen Aussage den Auftrag erteilt, mit seinen Beamten vor Ort zu fahren, um den Rückzug der Ham-

burger Kräfte zu sichern. Die Erteilung dieses Auftrages wäre widersinnig gewesen, wenn die Anordnung des Objektschutzes für Arkona 150 noch gegolten hätte.

Der Befehl von POR Deckert, den Objektschutz aufzugeben, hatte allerdings für den Einsatz am Montagabend die Konsequenz, daß für den gesamten Einsatzzeitraum der Objektschutz vor der ZAST aufgehoben war.

In der weiteren Abfolge des Abends operierten die verschiedenen Kräfte nach Auffassung des Ausschusses im wesentlichen auf eigenen Initiative.

Die Hamburger Hundertschaften jedenfalls hatten ihre Herauslösung, zu der sie angewiesen waren, nicht durchgeführt. Die Zweite Hamburger Hundertschaft unter EPHK Springborn unterstützte von Störern mit Steinen beworfene BGS-Kräfte, EPHK Dreyer, der mit seiner Ersten Hundertschaft bereits im Begriff war, die Rückfahrt anzutreten, kehrte um, um seinen Kollegen Unterstützung zu leisten.

Arkona 150 unter PHK Wenn-Karamnow rückte von der Güstrower Straße weiter vor zur B 103.

Der Ausschuß konnte während seiner Untersuchung nicht den Eindruck gewinnen, daß während dieser Phase des Einsatzes eine konsequente Führung durch die Einsatzleitung vor Ort stattfand.

Da viele Einsatzkräfte sich nicht mehr dort befanden, wo sie ursprünglich hinbeordert worden waren, ergab sich eine unübersichtliche Situation. Der Zeuge Deckert selbst gab in seiner Aussage an, daß der Einsatz so nicht mehr weiterlaufen konnte und umgruppiert werden mußte, um mit dem vorhandenen Personal einen einigermaßen effektiven Einsatz zu fahren. Damit beschreibt der Zeuge Deckert eine Situation, in der nach Ansicht des Ausschusses der Polizeiführer vor Ort keinen Überblick mehr über die augenblickliche Lage hatte.

Die vom Zeugen POR Deckert darüber hinaus vorgebrachte Fürsorgepflicht sowie die bei ihm, nach seiner Aussage, gegen 21.20 Uhr eingehenden Meldungen über einen Rückzug von Störern waren wohl weiterhin geeignet, seinen Entschluß zu begründen, alle Kräfte gegen 21.25 Uhr zur Polizeiinspektion Lütten-Klein zurückzubeordern. Da zu diesem Zeitpunkt aufgrund der Anordnung von 20.00 Uhr auch der Objektschutz vor der ZAST aufgehoben war, war diese somit schutzlos eventuellen Angriffen ausgesetzt.

Der Ausschuß macht sich hier die in der Aussage von PHK Wenn-Karamnow vertretene Auffassung zu eigen, nach der das Objekt der Aggression der Störer zunächst die Polizei war, als diese sich jedoch zurückzog, sich die Aggressivität ersatzweise gegen die ZAST richtete, wobei gleichwohl die Möglichkeit bestanden hätte, daß der Rückzug der Polizeikräfte auch zur Deeskalation hätte beitragen können, wie der Zeuge LPD Heinsen in seiner Aussage argumentierte.

Allerdings hat die Befragung des Zeugen Deckert nicht ergeben, ob er diese beiden Überlegungen bei seiner Entscheidung mit berücksichtigt hat. Insoweit vertritt der Ausschuß die Auffassung, daß POR Deckert seine Entscheidung nicht umfassend bedacht und überlegt getroffen hat, wie es in Anbetracht der Dauer und Härte der Auseinandersetzung pflichtgemäß und angemessen gewesen wäre.

Daß POR Deckert - nach seiner Aussage - um 21.20 Uhr von einer Beruhigung der Lage ausging, obwohl PHK Wenn-Karamnow zu diesem Zeitpunkt mit der von ihm geführten mecklenburg-vorpommerschen Hundertschaft Arkona 150 in Auseinandersetzungen verwickelt war, ist für den Ausschuß ein weiterer Hinweis dafür, daß der polizeiinterne Informationsfluß nicht gewährleistet war.

Der Ausschuß ist der Auffassung, daß der Rückzug ein Fehler war.

Der Standort der PI Lütten-Klein war zu weit vom Einsatzraum entfernt, als daß bei Lageveränderung eine schnelle Reaktion möglich gewesen wäre. Darüber hinaus waren in keiner Weise ausreichend Aufklärungskräfte vorhanden, die gegebenenfalls Lageveränderungen schnell hätten mitteilen können. Vielmehr wurden genau zum Zeitpunkt des Abzuges der mecklenburg-vorpommerschen Hundertschaft von PHK Wenn-Karamnow zivile Aufklärer der PI Warnemünde vom Standort der ZAST abgezogen.

Auch die Aussagen von POR Deckert zu diesem Sachverhalt sind widersprüchlich. In dem von POR Deckert am 01.09.1992 gefertigten Einsatzprotokoll heißt es u. a., daß um 21.22 Uhr die Einsatzhundertschaft der Bereitschaftspolizeiabteilung Mecklenburg-Vorpommern die B 103 zwecks Neuformierung erreicht. Nach Ansicht des Ausschusses bedeutet ein derartiger Vermerk, daß die Hundertschaft auf der B 103 neu formiert werden sollte. Vor dem Ausschuß führte Deckert jedoch aus, er habe mit dem Zusatz "wenn die Lage es erlaubt" eine Rücksetzung zur PI Lütten-Klein angeordnet. Danach sollte also auf dem Gelände der PI Lütten-Klein eine Neuformierung stattfinden.

Im Hinblick hierauf und insbesondere aufgrund des Umstandes, daß im direkten Nachgang der Ereignisse diese Umgruppierung der Polizeieinheiten als eine taktische bezeichnet wurde, stellt der Ausschuß fest, daß es sich hierbei faktisch um eine vollständige Räumung des Einsatzbereiches um die ZAST durch die Polizei handelte.

Auch hinsichtlich der Frage des Zeitpunktes der Auftragserteilung an PHK Wenn-Karamnow zur Unterstützung der Feuerwehr bei der Brandbekämpfung widersprechen sich die Aussagen der Zeugen Deckert und Wenn-Karamnow.

Die erste Brandmeldung hat nach Erkenntnis des Ausschusses gegen 21.40 Uhr die Polizeiführung vor Ort in der Polizeiinspektion Lütten-Klein erreicht. Dies ergibt sich aus dem Bericht des POM Krancke an den Leiter der Polizeidirektion Rostock, PD Haempel. Krancke führte zur fraglichen Zeit den Funkverkehr. Unterstützt wird diese Angabe Kranckes durch die Aussage des Leitenden Oberstaatsanwaltes Neumann, der angab, daß kurz nach dem ersten sogenannten Verhandlungsgespräch zwischen Polizei und dem Zeugen Witt, während dem er in der Polizeiinspektion anwesend war, eine Brandmeldung in der Einsatzzentrale aufrief. Die ersten sogenannten Verhandlungen wurden jedoch gegen 21.30 Uhr geführt. Soweit PHK Wenn-Karamnow ausgesagt hat, daß PHK Range in der Polizeiinspektion Lütten-Klein gegen 22.00 Uhr telefonisch von dem Brand erfahren habe, ist dem entgegenzuhalten, daß Wenn-Karamnow den genannten Wortlaut dieses Telefonates nicht mithören konnte. Wenn-Karamnow hat auch insoweit seine Aussage durch entsprechende Wortwahl unpräzise gehalten.

POR Deckert selbst hat angegeben, von Behinderungen der Feuerwehr definitiv gegen 22.00 Uhr erfahren zu haben. Hierbei könnte es sich dann um das von PHK Wenn-Karamnow erwähnte Telefongespräch des PHK Range gehandelt haben, denn Wenn-Karamnow ergänzt in seiner Aussage, Range habe daraufhin zu Deckert gesagt, da müsse man jetzt was machen.

Die Aussagen der beteiligten Polizeiführer geben allerdings kein übereinstimmendes Bild, wann POR Deckert den Auftrag gegeben hat, der Feuerwehr polizeiliche Unterstützung zu gewähren. Deckert selbst hat ausgesagt, diese Anweisung PHK Wenn-Karamnow 21.45 Uhr bis 21.50 Uhr gegeben zu haben. Wenn-Karamnow nennt jedoch als Zeitpunkt 22.20 Uhr, mithin 30 Minuten später.

Der Ausschuß hält die Aussage Wenn-Karamnows für zutreffend.

PHK Niemann berichtet am 13.09.1992, er sei gegen 22.00 Uhr mit seinem Zug Arkona 3/10 in der Polizeiinspektion Lütten-Klein eingetroffen. Nach 15-minütiger Wartezeit, also mithin ca. 22.15 Uhr habe er sich dann in die Dienststelle begeben, wo er unter anderem PHK Wenn-Karamnow antraf.

Hätte Deckert Wenn-Karamnow gegen 21.45 Uhr bis 21.50 Uhr tatsächlich die Anweisung zur Unterstützung gegeben, dann hätte demgemäß Wenn-Karamnow mit der Ausführung seines Befehls mindestens 30 Minuten gewartet, denn sonst hätte ihn PHK Niemann nicht antreffen können. Deckert hat andererseits nicht von einer verzögerten Ausführung seiner Anweisung berichtet.

Für die Glaubwürdigkeit der Angaben Wenn-Karamnows spricht ferner, daß Wenn-Karamnow und Deckert übereinstimmend ausgesagt haben, daß um 22.46 Uhr die Mecklenburger Allee geräumt war. Wenn-Karamnow sagte darüber hinaus, er habe mit dem Aufbau der Räumkette um 22.37 Uhr begonnen.

Die Entfernung der Polizeiinspektion Lütten-Klein von dem Gelände der ZAST beträgt ca. zwei km. Unter Annahme der Richtigkeit der zeitlichen Angabe Deckerts und mit der Unterstellung, Niemann habe sich bei seiner Aussage geirrt und Wenn-Karmanow habe sich unverzüglich in Marsch gesetzt, würde dies bedeuten, daß Arkona 150 für diese 2 km eine dreiviertel Stunde benötigt hätte. Der Ausschuß hält diese Annahme für unwahrscheinlich. Der Ausschuß kommt deshalb zu der Feststellung, daß der Polizeiführer vor Ort sichere Erkenntnis von Behinderungen der Feuerwehr gegen 21.50 Uhr bis 22.00 Uhr erhalten hat, die erforderlichen Anordnungen zur Unterstützung der Feuerwehr aber erst 20 Minuten später erteilt hat.

Der Ausschuß sieht hierin eine pflichtwidrige Verzögerung. Die PHK Wenn-Karamnow schließlich erteilte Anweisung war nicht so kompliziert, als daß ihre Vorbereitung 20 Minuten in Anspruch hätte nehmen müssen. Insofern wäre die Anweisung bei pflichtgemäßem Verhalten eher möglich gewesen.

Diese zögerliche Entscheidung sowie die Anordnung der Aufgabe des Objektschutzes haben letztlich dazu geführt, daß die körperliche Integrität der in der Mecklenburger Allee 19 lebenden Vietnamesen in Gefahr war.

Der Ausschuß hat allerdings auch den Eindruck gewonnen, daß POR Deckert nicht die notwendige Unterstützung seiner Mitarbeiter gefunden hat.

Daß es bereits am Sonntag zu einer unmittelbaren Gefährdung der Vietnamesen gekommen war, war ihm nach seiner Aussage nicht mitgeteilt worden. Der Ausschuß hält weiterhin die Beschreibung der Lage in der Polizeiinspektion Lütten-Klein durch PHK Niemann und EPHK Dreyer für signifikant, die übereinstimmend ihren Eindruck schilderten, daß die anwesenden Beamten des gehobenen Dienstes eine einsatzmäßige Zuordnung der eintreffenden Kräfte bzw. ihrer Stärke nicht hätten treffen können (so Niemann) bzw. POR Deckert eine "Ein-Mann-Show" geliefert habe, obwohl 4 bis 5 Hauptkommissare dort am Tisch dabei gewesen wären, daß dies kein Führungsstab, wie für solche Lagen erforderlich, gewesen sei (so Dreyer). Der Ausschuß muß es mangels konkreter Erkenntnisse dahingestellt sein lassen, ob dieser Zustand durch eine mangelnde Einteilung durch den Polizeiführer vor Ort oder in den Beamten des gehobenen Dienstes selbst begründet lag.

POR Deckert hat auch zu verantworten, daß unabhängig von den oben genannten Versäumnissen die polizeiliche Einsatzführung durch vermeidbare Umstände zusätzlich behindert wurde. Dies betrifft beispielhaft die nicht erfolgte räumliche Trennung von Leitung des Einsatzes und normalem Tagesbetrieb der PI Lütten-Klein und den Umstand, daß Medienvertreter zur PI Lütten-Klein Zugang hatten, über lange Zeit die Kommunikationsmöglichkeiten blockierten und auch POR Deckert häufig von seiner Tätigkeit abhielten.

Der Ausschuß steht auf dem Standpunkt, daß die Information der Medien, aber auch die Sammlung von eventuell relevanten, den Medien vorliegenden Informationen über einen ausschließlich dafür zuständigen Beamten hätte erfolgen müssen.

Auf Anordnung des Leiters der Polizeidirektion Rostock, des LKD Kordus, war POR Deckert mit der Einsatzführung vor Ort beauftragt. Die Gesamtleitung blieb jedoch weiterhin beim Polizeidirektionsleiter selbst.

Der Ausschuß hat die Erkenntnis gewonnen, daß die Führung des Gesamteinsatzes konzeptionell in der Polizeiinspektion Lütten-Klein, d. h. vor Ort, stattfand. Von der Polizeidirektion Rostock wurde lediglich logistische Unterstützung gewährt. Damit war POR Deckert tatsächlicher Einsatzleiter.

Am Montag abend war POR Deckert fast 40 Stunden ununterbrochen im Dienst. Unabhängig davon, ob POR Deckert um zeitweilige Ablösung hätte nachdrücklich ersuchen müssen, ist der Ausschuß der Auffassung, daß POR Deckert am Montag abend physisch mit seiner Aufgabe überfordert war. Es mag zutreffen, daß eine 40-stündige Einsatzzeit unter normalen polizeilichen Einsatzbedingungen geleistet werden kann. Normale Bedingungen waren jedoch aufgrund der Personalstruktur, mit nur zwei Beamten des höheren Dienstes in der Polizeidirektion, der ungewohnten und einmaligen Brutalität der Auseinandersetzungen in Deutschland, des unvollkommenen Ausrüstungs- und Ausbildungsstandes der Polizeikräfte sowie der fehlenden Unterstützung von Mitarbeitern und Vorgesetzten nicht gegeben.

Der Ausschuß ist deshalb der Auffassung, daß ab dem Zeitpunkt von etwa 20.00 Uhr POR Deckert nicht mehr in der Lage war, mehrere komplexe Entscheidungssituationen zur gleichen Zeit zu bewältigen, wie sie ab 21.30 Uhr mit der Frage der Verhandlungen mit den Störern sowie des aufgetretenen Brandes und der dadurch notwendigen Unterstützungsaktionen seitens der Polizei auftraten.

Dies ist bei der Gesamtwürdigung des Führungsverhaltens von POR Deckert unbedingt mit zu berücksichtigen.

2. Neben der Einsatzführung vor Ort war LKD Kordus Gesamteinsatzleiter bis zur Übernahme der Einsatzleitung durch den Stab des Landespolizeiamtes nach Erklärung der Landeslage. Allerdings hatte LKD Kordus am Abend des Sonnabend um 20.40 Uhr per Funktelefon die Anweisung gegeben, daß PHK Trottnow, der gerade von einem Lehrgang zurückkam, die Führung vor Ort übernehmen solle. Als am Sonntag morgen POR Deckert aus Bremen eintraf, wurde er gegen 11.00 Uhr mit der Einsatzleitung vor Ort beauftragt. Bis zur Übernahme der Einsatzleitung durch den Stab des Landespolizeiamtes nach Erklärung der Landeslage hat LKD Kordus die unmittelbare Einsatzleitung nicht wahrgenommen.

Allerdings sieht der Ausschuß Anlaß, auch das Führungsverhalten von LKD Kordus kritisch zu untersuchen.

Gemäß seiner Aussage hat LKD Kordus am Morgen des 23.08.1992 an einer Lagenbeurteilung teilgenommen. Diese war notwendig geworden, da man in der ersten Lagebeurteilung vom Freitag davon ausgegangen war, daß es sich um einen Bürgerprotest handeln würde, was durch die tatsächlichen Ereignisse als überholt angesehen werden mußte. Auch LKD Kordus hat es nicht für notwendig erachtet, den Einsatzbefehl vom 21.08. von POR Deckert in seinem Auftrag ausgearbeitet, der neuen Lage anzupassen. Soweit LKD Kordus in seiner Vernehmung ausgesagt hat, er hätte diesen Befehl im wesentlichen genauso angefertigt, muß er sich, wie auch POR Deckert, vorhalten lassen, daß dieser Befehl nicht geeignet war, Grundlage eines organisatorisch einwandfreien Einsatzablaufes zu sein. Wegen der Darstellung zur Ausgestaltung eines Einsatzbefehles und seiner operativen Umsetzung wird insoweit Bezug auf das zur Beurteilung des Verhaltens von POR Deckert Gesagte verwiesen.

LKD Kordus hätte in dieser Lagenbeurteilung als Gesamtleiter des Einsatzes und Auftraggeber des ersten Befehls eine Modifizierung des Einsatzbefehles selbst vornehmen oder wiederum in Auftrag geben können und müssen. Dieses Versäumnis für den Einsatz in der Nacht vom 23.08. auf den 24.08. und in gleicher Weise auch für die Nacht vom 24.08. auf den 25.08. ist LKD Kordus vorzuwerfen. Auch LKD Kordus trägt deshalb Verantwortung für die aufgrund mangelnden Befehlsgrundlage erfolgten Fehler in der Polizeiführung.

LKD Kordus hatte in der Polizeidirektion keinen besonderen Führungsstab für die Einsätze in Rostock eingerichtet. Nach Aussage von PHK Huth hieß das, daß der normale Stabsbetrieb an den Tagen weiterlief und aufgrund der besonderen Lage, die in Rostock herrschte, die Stabsbereiche mit einem bzw. zwei Polizeibeamten danach außerhalb der regulären Arbeitszeit besetzt waren. Damit wurde in der Direktion Rostock der Dienstbetrieb in der üblichen Personalbesetzung fortgeführt.

Der Ausschuß ist der Auffassung, daß auch dies eine Ursache dafür war, daß der Einsatz in den Nächten vom 23.08. bis zum 25.08.1992 nicht erfolgreich bewältigt werden konnte. Für diese fehlerhafte organisatorisch-personelle Entscheidung trägt LKD Kordus als Gesamteinsatzleiter und Leiter der Polizeidirektion die Verantwortung.

Der Leiter des Landespolizeiamtes, LPD Heinsen, hat LKD Kordus nach eigener Aussage und übereinstimmend insoweit auch mit der Aussage von LKD Kordus selbst, in den frühen Nachmittagsstunden des 24.08. angewiesen, die Hamburger Hundertschaften aus dem Einsatz herauszulösen.

LKD Kordus hat dem Ausschuß keine befriedigende Erklärung dafür liefern können, warum er POR Deckert hiervon erst gegen 18.00 Uhr in Kenntnis gesetzt hat. Diese Information wäre für die Einsatzplanung durch Deckert für den nächsten Abend im Hinblick auf die zur Verfügung stehenden Kräfte notwendig gewesen. Dies muß LKD Kordus auch klar gewesen sein, zumal er - wie er selbst aussagte - als für die Bereitstellung von Kräften Verantwortlicher Kenntnis darüber hatte, daß ein angemessener Ersatz für die Hamburger Kräfte nur eingeschränkt zur Verfügung stand.

LKD Kordus war als Leiter der Polizeidirektion Rostock und ranghöchster Beamter im Direktionsbereich für die fürsorgliche Behandlung seiner Untergebenen verantwortlich. Diesem Anspruch hat er im Falle von POR Deckert nicht genügt. Deckert hatte von Sonntag morgen 08.00 Uhr bis Dienstag in den frühen Morgenstunden uneingeschränkt Dienst. Es wird insoweit auf die Ausführungen zu Deckert Bezug genommen. Der Ausschuß ist der Ansicht, daß auch unter außergewöhnlichen Umständen von keinem Beamten erwartet werden kann, über einen so langen Zeitraum uneingeschränkt Dienst zu leisten. Deckert war jedoch der verantwortliche Führer vor Ort, der auch tatsächlich für den Ablauf des Einsatzes verantwortlich war und alle wesentlichen Entscheidungen traf. Deshalb war die Dienstfähigkeit von Deckert für den Einsatz besonders wichtig. LKD Kordus hat auch selbst vorgetragen, über die körperliche Belastung von Deckert informiert gewesen zu sein. Deshalb wäre es nach Auffassung des Ausschusses notwendig gewesen, POR Deckert unter dem Gesichtspunkt der Fürsorge entsprechende Ruhepausen zu ermöglichen. LKD Kordus hat hiergegen zwar in seiner Vernehmung eingewandt, aufgrund der engen Personaldichte auf Leitungsebene, nämlich ausschließlich ihm und POR Deckert, sei eine Ablösung nicht möglich gewesen.

Wenn LKD Kordus aufgrund der parallel laufenden Aktion im Betäubungsmittelbereich oder wegen seiner starken öffentlichen Beanspruchung, z. B. durch Teilnahme an Pressekonferenzen etc., nicht in der Lage war, selbst abzulösen, hätte er anderweitig für Ersatz sorgen können und müssen. Dabei ist der Ausschuß zu der Feststellung gelangt, daß LKD Kordus sowohl am Sonnabend als auch am Montag abend sich zeitweilig in seiner Privatunterkunft, wenn auch telefonierend, in Warnemünde aufgehalten hat. Zum anderen hat LPD Heinsen dargestellt, Kordus mehrmals am Montag Kräfte angeboten zu haben. Es wäre für LKD Kordus notwendig und auch zumutbar gewesen, diese angebotene Hilfe in Anspruch zu nehmen oder notfalls selbständig vom Landespolizeiamt anzufordern.

Der Ausschuß stellt weiterhin fest, daß die Entscheidung, die Leitung des Einsatzes "vor Ort" in die Polizeiinspektion Lütten-Klein zu verlegen, wenig hilfreich war und zu einer unnötigen Verkomplizierung und Verlängerung von Entscheidungs- und Informationswegen geführt hat.

Es trifft zwar zu, daß die Polizeiinspektion Lütten-Klein räumlich näher am Einsatzort gelegen war als das Lagezentrum der Polizeidirektion, jedoch nicht nahe genug, um den Polizeiführer vor Ort den unmittelbaren Eindruck des Tatgeschehens zu vermitteln, der ihn in die Lage hätte versetzen können, um auf Entwicklungen im Einsatz ohne Zeitverzug sofort reagieren zu können.

Statt dessen entstand der Nachteil der langen Informationswege. Die Verbindung Polizeiinspektion Lütten-Klein zur Polizeidirektion Rostock war nur auf dem telefonischen Wege möglich, der gleichzeitig aber auch für die Aufrechterhaltung des normalen Dienstbetriebes in der Polizeiinspektion notwendig war. Dies führte letztendlich dazu, daß Informationen aus der Polizeidirektion nicht auf kürzestem Wege in die Polizeiinspektion geleitet werden konnte, und umgekehrt, daß Lagemeldungen die Polizeidirektion nur unregelmäßig erreichten.

Dies mag am ersten Abend nicht so vorhersehbar gewesen sein, hätte aber in den folgenden Nächten von LKD Kordus revidiert werden müssen.

3. Das Landespolizeiamt, als obere Landesbehörde unterhalb des Innenministeriums installiert, hat unter anderem die Aufgabe, für einen Einsatz der Landespolizei nach einheitlichen Grundsätzen zu sorgen und mit sicherzustellen, daß bei Anforderungen von Kräften aus den einzelnen Direktionen, die grundsätzlich die polizeiliche Zuständigkeit völlig autonom wahrnehmen, dieser Kräfteausgleich vorgenommen wird. Dies kann z. B. durch Zuweisung von Kräften der Bereitschaftspolizei geschehen, die nur auf Veranlassung und auf Weisung des Landespolizeiamtes zum Einsatz kommen können, oder auch Kräfte anderer Direktionen, die in benachbarten Direktionen zum Einsatz kommen sollen. Darüber hinaus hat das Landespolizeiamt die Aufgabe, in Kontakt mit anderen Bundesländern oder dem Bund weitere Kräfte anzufordern, falls eine Lage innerhalb des Landes mit landeseigenen Kräften nicht bewältigt werden kann.

Es ist demnach nicht originäre Aufgabenstellung des Landespolizeiamtes bzw. seiner Leitung, Einsätze selbst zu führen.

So lag dementsprechend der Polizeieinsatz in der Hansestadt Rostock in der Hand der Polizeidirektion, bis am Dienstag, dem 25.08., das Landespolizeiamt selbst die Führung übernahm.

Dabei handelte es sich um einen bisher in der Bundesrepublik einmaligen Vorgang. Grundlage dieser Führungsebene war die Feststellung einer sogenannten Landeslage, eines ebenfalls bisher nicht üblichen Terminus. Zur Feststellung, wann eine Landeslage angenommen werden kann, wird insoweit auf das Schreiben des Landespolizeiamtes an den Innenminister Mecklenburg-Vorpommerns vom 25.08.1992 Bezug genommen.

Der Ausschuß stellt fest, daß die Feststellung einer Landeslage zum gegebenen Zeitpunkt richtig, vertretbar und auch angemessen war.

Der Ausschuß ist weiterhin der Auffassung, daß die Annahme einer sogenannten Landeslage bereits zu einem früheren Zeitpunkt möglich gewesen wäre, obwohl sie sich nicht zwingend ergeben hat.

Der Ausschuß sieht deshalb in der Nichtfeststellung der Landeslage zu einem früheren Zeitpunkt kein pflichtwidriges Verhalten der Leitung des Landespolizeiamtes.

Zwar war am Montag morgen bereits ein Großeinsatz in zwei aufeinanderfolgenden Nächten gelaufen, doch hätte für eine Landeslage aus Sicht des Landespolizeiamtes bereits am Montag morgen erkennbar gewesen sein müssen, daß bei beiden vorherigen Einsätzen eklatante Schwächen im Einsatzablauf selbst und in seiner Führung aufgetreten waren, die einen solchen verhältnismäßig schwerwiegenden Eingriff in die autonome Leitung durch die Polizeidirektion als notwendig erscheinen lassen mußten.

Zwar hatte es bereits in diesen beiden Einsatznächten einen lückenhaften Informationsfluß von der Polizeidirektion zum Lagezentrum des Landespolizeiamtes gegeben, doch war dieser zum damaligen Zeitpunkt noch mit der Außergewöhnlichkeit der Situation zu erklären gewesen.

Zwar hätte die zögerliche Behandlung der Herauslösung der Hamburger Hundertschaft während des Tages am Montag der Führung des Landespolizeiamtes bereits Hinweise geben können, daß es die Einsatzorganisation in Rostock an der notwendigen Effektivität mangeln ließ, doch wäre zu diesem Zeitpunkt eine wirksame Führungsübernahme ohnehin nicht mehr möglich gewesen.

Der Ausschuß selbst hat festgestellt, daß die Einsätze am Sonnabend und Sonntag, also dem 22. und 23.08.1992, zwar nicht fehlerfrei abgelaufen waren, doch nicht so besondere Schwächen aufwiesen, daß sie eine Untersuchung durch einen Untersuchungsausschuß erfordert hätten.

Allerdings hat sich der Leiter des Landespolizeiamtes nicht in genügender Weise selbst ein Bild vor Ort gemacht.

Soweit LPD Heinsen in seiner Aussage davon ausging, daß die Anwesenheit von Staatssekretär und Innenminister mit einer Anwesenheit durch ihn nicht vergleichbar sei, da er Leitungsaufgaben auf den Einsatz bezogen in Schwerin wahrzunehmen gehabt hätte, muß er sich vorhalten lassen, daß die von ihm geforderte Vertretungsregelung für die Polizeidirektion Rostock zwischen Leiter der Direktion und Polizeiführer vor Ort auch für die Ebene des Landespolizeiamtes Geltung haben mußte. Auch LPD Heinsen wäre bei einer solchen Regelung im Landespolizeiamt abkömmlich gewesen. Im übrigen war Heinsen zum damaligen Zeitpunkt - und ist es noch - nicht nur Leiter des Landespolizeiamtes, sondern auch Inspekteur der gesamten Landespolizei, also auch ihres Rostocker Teils.

Ein Besuch von Heinsen am Ort des Geschehens wäre auch angemessen gewesen. Spätestens am Sonntag abend stand fest, daß Mecklenburg-Vorpommern einen der härtesten Polizeieinsätze seiner eigenen kurzen Geschichte aber auch in der Bundesrepublik Deutschland erlebte. Dies hätte LPD Heinsen spätestens am Montag dazu bewegen müssen, selbst nach Rostock zu fahren. Auch greift das von LPD Heinsen in seiner Vernehmung vorgetragene Argument nicht, ein Besuch des Landespolizeichefs hätte bei den Beamten der Polizeidirektion Irritationen hervorrufen können. Da die Polizeiführung allgemein am Montag davon ausging, daß der Höhepunkt mit dem Anfang der Woche überschritten wäre, mußte unter diesem Aspekt der Einsatz mehr oder weniger als abgeschlossen betrachtet werden können. Damit hätte auch der Eindruck entstehen können, LPD Heinsen hätte sich selbst führungs-mäßig in die Einsatzleitung einmischen wollen.

Ein solcher Besuch hätte möglicherweise der Leitung des Landespolizeiamtes früher Führungsschwächen in der Polizeidirektion Rostock aufzeigen können.

Eine stärkere Aufsicht wäre auch aus anderen Gründen geboten gewesen. Unabhängig davon, ob das Landespolizeiamt bzw. seine Leitung davon Kenntnis hatten, in welcher Form die Einsatzleitung in der Polizeidirektion Rostock geregelt war, war das stillschweigende Davonausgehen, die Polizeidirektion müsse und könne mit den ihr zur Verfügung stehenden zwei Beamten des höheren Dienstes die Lage allein bewältigen, nicht angemessen. Es war bekannt, daß der Leiter der Polizeidirektion als Leiter des Landeskriminalamtes eine Doppelfunktion wahrnahm. Es war dem Leiter des Landespolizeiamtes darüber hinaus bekannt, daß der Leiter der Polizeidirektion zumindest nicht voll von der Leistungsfähigkeit seines Vertreters überzeugt gewesen war. Das allein hätte ausreichend dafür sein müssen, eine kritische Beobachtung der Einsatzleitung in Rostock zu veranlassen. Des weiteren war nach Aussage des Leiters des Landespolizeiamtes nicht nur in der dritten Einsatznacht, sondern auch während der ersten zwei Nächte der Informationsfluß aus Rostock so schleppend, daß teilweise Meldungen nur auf Nachfrage aus Schwerin weitergegeben wurden. Auch dies hätte weiteren Anlaß geben müssen, sich mit der Führungsorganisation in Rostock zu beschäftigen.

Daß darüber hinaus der gesamte Einsatzumfang von der Polizei geleistet werden mußte, die zum Teil weder voll ausgerüstet oder ausgebildet war, und die sich mit bisher nicht gekannter Brutalität seitens der Störer auseinanderzusetzen hatte, hätte nach Auffassung des Ausschusses das Landespolizeiamt eher dazu veranlassen müssen, sein Recht und seine Pflicht als obere Landesbehörde zur Aufsichtsführung nachzukommen und nicht in diesbezüglicher Passivität abzuwarten, ob von der unteren Polizeiführungsebene eine diesbezügliche Anforderung gestellt würde.

Der Ausschuß ist der Ansicht, daß unter dem Aspekt der Verhältnismäßigkeit der Aufsichtsmittel der Schritt von der dargestellten Passivität bis zur Führungsübernahme vor Ort im Wege der eher unüblichen Feststellung einer Landeslage hier für sich selbst, bzw. gegen das Landespolizeiamt spricht.

Der Ausschuß hat nicht nachvollziehen können, warum die dem Land Mecklenburg-Vorpommern insgesamt zur Verfügung stehenden drei Wasserwerfer strategisch ungünstig in relativer Randlage in Schwerin stationiert sind. Soweit es zwingend sein mag, daß Wasserwerfer bei der technischen Abteilung der Bereitschaftspolizei angebunden sein müssen, gelten diese Zweifel auch für diese Abteilung. Der Ausschuß anerkennt zwar, daß eine solche Vorhaltung technischer Distanzmittel in unmittelbarer Nähe zu den obersten Landesbehörden sinnvoll sein kann, ist allerdings in Anbetracht der flächenmäßigen Ausdehnung des Landes und der im Verhältnis hierzu noch unbefriedigenden Verkehrsinfrastruktur der Auffassung, daß die Stationierung von Wasserwerfern allein in Schwerin einer diesbezüglichen Schutzlosigkeit bei Sofortlagen der östlichen Landesteile gleichkommt.

Der Ausschuß hält deshalb diese Entscheidung des Landespolizeiamtes für falsch und revisionsbedürftig.

Als zwar folgenlos geblieben, jedoch grundsätzlich gravierenden Fehler erachtet der Ausschuß den Umstand, daß der Lagedienst des LPA nicht bereits am späten Abend des 22.08.1992 politische und behördliche Entscheidungsträger über die Ereignisse informiert hatte, so daß der Ministerpräsident erst am Morgen des 23.08.1992 aus den Medien von den Ereignissen erfuhr.

Der Ausschuß geht auf Grundlage der Zeugenvernehmungen davon aus, daß dies seitens des Landespolizeiamtes als Fehler erkannt und ausgewertet wurde.

4. Der Ausschuß hat festgestellt, daß es sich bei dem Verhandlungsversuch durch den Zeugen Witt mit der Polizei um den von vornherein wenig erfolgversprechenden Versuch eines Lichtenhagener Bürgers gehandelt hat, die Ausschreitungen zu beenden. Die Verhandlungen waren deshalb wenig erfolgversprechend, weil dem Zeugen Witt zum einen ein konkretes Mandat fehlte, zum anderen auf der Störerseite keine geschlossene Organisation und Struktur bestand, die ein Ende der Krawalle hätte wirksam durchsetzen können, und schließlich der Zeuge Witt auch nicht über die notwendigen Kontakte zu den Stören verfügte.

Im übrigen ist der Ausschuß der Auffassung, daß es sich bei den Verhandlungsversuchen des Zeugen Witt um diejenigen gehandelt hat, die Gegenstand einer verbreiteten öffentlichen Diskussion waren. Der Ausschuß hat keinerlei Hinweise dafür finden können, daß es darüber hinaus weitere Verhandlungen oder Verhandlungsversuche gegeben hat.

5. Das Innenministerium des Landes hatte aufgrund der damaligen Polizeiorganisation keinen unmittelbaren Bezug zur Einsatzführung. Fehler bei der Führung des Einsatzes im besonderen bzw. der Polizei während des Einsatzes im allgemeinen, können deshalb nicht zu Lasten des Innenministeriums gehen.

Dennoch sind vor und während des Einsatzes auch im Innenministerium Entscheidungen getroffen worden, die mittelbar Fehler und Pannen beim Einsatz begünstigt haben.

Nach Aussage des LPD Heinsen hatte es bereits im Sommer 1992 eine Anforderung durch den Leiter der Polizeidirektion Rostock, LKD Kordus, nach einer weiteren Stelle für einen Beamten des höheren Dienstes für die Polizeidirektion Rostock gegeben. Heinsen hat diese Anforderung mit seiner sachlichen Befürwortung dem insoweit zuständigen Innenministerium weitergeleitet. Dort war sie jedoch mit der Begründung abschlägig beschieden worden, man wolle einer weiteren Neuorganisation der Polizei nicht mit einer weiteren Stelle des höheren Dienstes vorgreifen.

Der Ausschuß kann nicht nachvollziehen, inwieweit eine solche weitere Stelle eine neue Polizeistruktur präjudiziert hätte.

Der Ausschuß hätte die Genehmigung dieser Stelle im Hinblick auf die Sonderstellung der Polizeidirektion Rostock im Verhältnis zu den übrigen Polizeidirektionen im Land für angemessen gehalten.

Der Ausschuß ist weiterhin zu der Erkenntnis gelangt, daß während des Einsatzes nicht nur in der Polizei Informationsabläufe nicht ordnungsgemäß abliefen, sondern auch im Innenministerium.

Am Sonntag nachmittag war in einer allgemeinen Besprechung in Rostock, an der unter anderem der Innenminister, der Staatssekretär des Innenministeriums, der Bürgermeister der Hansestadt Rostock, Zöllick, der Innensenator der Hansestadt Rostock, Dr. Magdanz, sowie LKD Kordus teilnahmen, die Übereinkunft getroffen worden, die ZAST bis zum 01.09.1992 zu räumen.

Am Montag morgen hatte jedoch die Leiterin der ZAST, Frau Buhrow, mit dem Leiter der Abteilung 8 des Innenministeriums, MDg Rusch, vereinbart, daß die ZAST im Laufe des Tages im Wege der endgültigen Verteilung der noch anwesenden Asylbewerber freigezogen werden solle. Mit dieser Entscheidung trat eine wesentliche Veränderung in die Entwicklung der Ereignisse ein. Für die Polizei bedeutete der Freizug nach den Angaben von POR Deckert eine mögliche Demotivierung der eingesetzten Kräfte.

Der Ausschuß stellt fest, daß zum einen offensichtlich der Abteilungsleiter 8 nicht über das Ergebnis der Beratung am Sonntag informiert war und deshalb seinerseits keine Veranlassung sah, seine Entscheidung unter anderen insbesondere polizeilichen Gesichtspunkten zu treffen, bzw. das Gesprächsergebnis vom Sonntag mit zu berücksichtigen.

Zum anderen hätte der Leiter der Abteilung aber auch von sich aus die Rücksprache zumindest mit der Abteilung 4 seines Hauses aufnehmen können und müssen.

Der Ausschuß wirft darüber hinaus der Leitung der Abteilung 4 des Innenministeriums vor, in ähnlicher Passivität wie die Leitung des Landespolizeiamtes verharret zu haben, was die Fachaufsicht über die polizeilichen Vorgänge in Rostock und ihre Ergebnisse während der ersten zwei Einsatznächte betrifft.

6. Die Hansestadt Rostock ist als Kommune nicht für Fehler beim Polizeieinsatz verantwortlich zu machen.

Gleichwohl sieht der Ausschuß Fehlverhalten der Hansestadt, das in mittelbarem Zusammenhang mit diesem Einsatz steht.

Der Ausschuß ist zu der Erkenntnis gelangt, daß auf seiten der Hansestadt Rostock keinerlei Vorbereitungen oder Konzeptionen bestanden haben, auf eine Gefährdung der Vietnamesen zu reagieren. Hierfür wäre die Hansestadt als kommunale Ordnungsbehörde rechtlich und politisch zuständig gewesen.

Die Hansestadt, und hier insbesondere der insoweit zuständige Innensenator, hätten jedoch Anlaß gehabt, auf einen derartigen Vorfall vorbereitet zu sein.

So hat LKD Kordus in der schon genannten Besprechung am Sonntag, dem 23.08.1992, von einer Gefährdungslage der Vietnamesen gesprochen. Der Ausländerbeauftragte der Stadt, Dr. Richter, hat in der 37. Sitzung der Bürgerschaft erklärt, jeder habe von Anfang an gewußt, daß die Vietnamesen in der Hauptschlußlinie des Einsatzes gestanden hätten. Nach den Vorfällen am Sonntag nachmittag, als Randalierer auch in die Mecklenburger Allee 19 eindringen und den Äußerungen von LKD Kordus, konnte auch der Senat der Hansestadt eine weitere Gefährdung der Vietnamesen nicht ausschließen.

Oberbürgermeister Kilimann und Innensenator Magdanz haben nicht ausgesagt, dieses entweder bei ihren Entscheidungen mit berücksichtigt oder sich in irgendeiner sonstigen Weise darauf eingestellt zu haben.

Der Ausschuß muß der Hansestadt Rostock aber auch in anderen, ordnungsrechtlichen Belangen ein Fehlverhalten attestieren.

Zunächst wäre die Hansestadt dafür zuständig gewesen, den Verkauf von alkoholischen Getränken während der Krawalle durch fliegende Händler zu unterbinden. Möglichkeiten bestanden für sie nach dem Gewerberecht, dem Ordnungsrecht im Wege der Untersagung von Sondernutzung öffentlicher Flächen, als auch nach dem SOG.

Daß der Leiter des Ordnungsamtes Lange vor dem Ausschuß aussagte, für ein Abstellen des Alkoholverkaufes sei ausschließlich die Polizei zuständig gewesen, zeugt von einer für die Leitung der Ordnungsbehörde einer Großstadt erschreckend geringen Kenntnis von grundlegenden Rechtsfragen seines Fachgebietes.

Das Verbot des Alkoholausschanks war auch zwingend geboten. Man mag darüber streiten, ob grundsätzlich der Verkauf durch fliegende Händler geeignet war, den Krawallen den makabren Charakter eines Volksfestes zu geben, ganz sicher jedoch hat der Alkoholausschank die Stimmung während der Krawalle angeheizt und damit zu einer Verschärfung der Lage geführt.

Gemäß § 19 Abs. 1 Brandschutzgesetz von Mecklenburg-Vorpommern sind Gebäude, die im Brandfall eine Gefährdung für Personen hervorrufen können, einer regelmäßigen Brandverhütungsschau zu unterziehen. Für die Durchführung ist gemäß § 19 Abs. 4 dieses Gesetzes die Berufsfeuerwehr zuständig.

Eine solche Brandschau hat in den Räumen der Mecklenburger Allee 18 nach Aussage des Amtsleiters der Rostocker Berufsfeuerwehr, dem Zeugen Winfried Behnke, nicht stattgefunden. Bei einer solchen Untersuchung wäre z. B. aufgefallen, daß die Verbindungstüren zwischen den einzelnen Häusern des Blockes, die sich auf verschiedenen Stockwerken befinden, fest verschlossen waren und damit als Fluchtweg nicht zur Verfügung standen.

Der Ausschuß sieht hierin eine pflichtwidrige Unterlassung der Rostocker Ordnungsverwaltung.

Der Zeuge Behnke hat sich in seiner Vernehmung dahingehend eingelassen, eine Brandschau sei deshalb nicht vorgenommen worden, weil es sich bei der ZAST um eine Einrichtung des Landes gehandelt habe, bei der gemäß § 19 Abs. 3 Brandschutzgesetz eine Brandschau nur im Einvernehmen möglich sei und das Land keine entsprechendes Ansinnen an die Feuerwehr der Hansestadt Rostock gestellt habe.

Diese Argumentation geht fehl.

Gemäß § 19 Abs. 1 ist die nach § 19 Abs. 4 zuständige Feuerwehr verpflichtet, Brand-schauen durchzuführen. Während gemäß § 19 Abs. 2 Eigentümer und Besitzer grundsätzlich zur Duldung verpflichtet sind, ist bei Einrichtungen des Landes vorher ein Einvernehmen gemäß § 19 Abs. 3 herzustellen. Dennoch bleibt die Feuerwehr zur regelmäßigen Durchführung verpflichtet.

Der Ausschuß wertet das Verhalten des Oberbürgermeisters der Hansestadt Rostock, Dr. Klaus Kilimann, trotz und während der Krawalle seinen Urlaub zu nehmen und seinen Amtsgeschäften fernzubleiben, als eine vorsätzliche getroffene Fehlentscheidung. Er empfindet dies als politisch unerträglich.

Trotz der Tatsache, daß Bürger seiner von ihm regierten Stadt gegen Gäste dieses Landes Gewalt verübten, daß seine Stadt über fünf Tage Schlagzeilen in der Weltpresse machte, die geeignet waren, dem Ansehen Deutschlands schweren Schaden zuzufügen, hielt es der Oberbürgermeister nicht für nötig, außer für eine Senats-sitzung und einer Sondersitzung des Innenausschusses des Landtages am Montag vormittag seinen Urlaub ab- oder zu unterbrechen.

Auch die folgenschweren Ereignisse während der Nacht von Montag auf Dienstag waren nicht geeignet, ihn zu veranlassen, seine Amtsgeschäfte wieder aufzunehmen.

Der Ausschuß sieht hierin eine für einen politischen Wahlbeamten schwerwiegende Pflichtverletzung und mit den Aufgaben des Oberbürgermeisters der größten Stadt des Landes unvereinbar.

7. Der Ausschuß ist zu der Auffassung gelangt, daß der am Montag mittag vollzogene Freizug der ZAST letztlich nicht dazu geführt hat, das Störerverhalten wesentlich zu verändern. Nach Aussagen der Zeugen POR Deckert und LKD Kordus zeichnete sich bereits am Sonntag abend ab, daß Hauptgegner der Störer die Kräfte der Polizei waren. Die Störer haben auch am Montag abend in erster Linie die Konfrontation mit der Polizei gesucht. Für diese Annahme spricht, daß Krawalle auch im weiten Umfeld der ZAST, so z. B. an der Brücke über die Bahngleise bzw. der B 103, auftraten, die keinen inneren Bezug zur ZAST selbst hatten. Die Vorgänge um die ZAST waren vielmehr ein Auslöser. Erst als die Polizei sich zurückzog, suchten sich die Störer ein Ersatzobjekt. Hierfür bot sich dann die schutzlose und den Auslöser darstellende ZAST an. Daß die ZAST nicht der einzige Grund für die Krawalle war, zeigt ferner, daß auch nach Räumung der ZAST und nach Evakuierung der Vietnamesen, also trotz des Fehlens der vermeintlichen Ziele, die Ausschreitungen auch in den folgenden drei Nächten, wenn auch

mit abnehmender Tendenz, die auf einen effektiveren Polizeieinsatz zurückzuführen sein mag, fortgesetzt wurden.

-
8. Der Ausschuß ist schließlich der Ansicht, daß die Berichterstattung, speziell der elektronischen Medien für die Presse Anlaß einer kritischen Würdigung ihrer eigenen Arbeit sein sollte.

Der Ausschuß steht auf dem Standpunkt, daß dem verfassungsmäßig garantierten Recht auf Informationsfreiheit auch eine entsprechende Verantwortung mit dem Umgang gegenübersteht.

Schwerin, den 03. November 1993

Christoph Brandt
Berichterstatter

Lorenz Caffier

Stefanie Wolf